



NATURA 2000 in Hessen

Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet

6217-308 „Jägersburger und Gernsheimer Wald“

und das Vogelschutzgebiet

6217-404 „Jägersburger/ Gernsheimer Wald“

Gültigkeit: vorläufiger Bewirtschaftungsplan

Versionsdatum:
5.12.2016

Darmstadt, den

FFH-Gebiet: 6217-308 „Jägersburger und Gernsheimer Wald“

Betreuungsforstamt: Groß-Gerau
Kreis: Groß-Gerau und Bergstraße
Stadt/ Gemeinde: Bensheim, Einhausen, Gernsheim, Groß-Rohrheim,
Gemarkungen: Bensheim, Gernsheim, Groß-Hausen, Groß-Rohrheim,
Schwanheim
Größe: FFH: 1.315,9 ha, VSG: 1.779 ha
Planungsraum - Nummer: 4313

VS-Gebiet: 6217-404 „Jägersburger/ Gernsheimer Wald“

Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBl I vom 7. März 2008, S. 30

Bearbeitung: Michael Schlote, Dipl.-Forstwirt, Hinter der Kirche 2 B, 64342 Seeheim-Jugenheim

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einführung 4

2. Gebietsbeschreibung 7

2.1 Kurzcharakteristiken

2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen

2.4 Eigentumsverhältnisse

3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen 12

3.1 Leitbilder

3.2 Erhaltungsziele für LRT und Arten

3.2.1 der LRT nach Anhang I der FFH-RL

3.2.2 der Art nach Anhang II der FFH-RL

3.2.3 der Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

3.3 Schutzziele für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

3.4 Erhaltungsziele für Vogelarten

3.4.1 für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

3.4.2 für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

3.5 Prognosen erreichbarer Ziele

3.5.1 für die LRT nach Anhang I der FFH-RL

3.5.2 für die Art nach Anhang II der FFH-RL

3.5.3 für die Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

3.5.4 für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL

3.5.5 für die Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

3.5.6 für die Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

3.5.7 Altholzprognose

4. Beeinträchtigungen und Störungen 20

4.1 der LRT nach Anhang I der FFH-RL

4.2 der Art nach Anhang II der FFH-RL

4.3 der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4(2) der VS-RL

5. Maßnahmenbeschreibung 22

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp1) 23

5.1.1 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

16.02.

5.1.2 Nutzung ohne Maßnahmenfestlegung

16.

5.1.3 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen

02.04.10.

5.1.4 Naturverträgliche Grünlandnutzung

01.02.

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2)	26
5.2.1 Schaffung ungleichaltriger Bestände	02.02.02.
5.2.2 Artenschutzmaßnahmen Säugetiere	11.01.
5.2.3 Artenschutzmaßnahme Insekten	11.06.
5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B) (NATUREG Maßnahmentyp 3)	28
5.3.1 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.
5.3.2 Entfernung bestimmter Gehölze	12.04.04.
5.3.3 Anlage von temporären Gewässern	11.04.01.02.
5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A) (NATUREG Maßnahmentyp 4)	31
Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.	
5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5)	31
5.5.1 Förderung von bestimmten Baumarten	02.04.06.
5.5.2 Unterhaltung abschnittsweise	04.06.05.
5.5.3 Totholzanteil belassen	02.04.02.
5.5.4 Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	02.04.03.
5.6 Maßnahmen nach der NSG-Verordnung/ Sonstiges (NATUREG Maßnahmentyp 6)	34
5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit	14.
5.6.2 Bekämpfung invasiver Arten	11.09.03.
5.6.3 Gehölzpflge	12.01.03.
5.6.4 Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.
5.6.5 Anlage von Waldinnen- und Außenmänteln	02.04.09.
5.6.6 Sonstige	16.04.

6. Report aus dem Planungsjournal	38
--	-----------

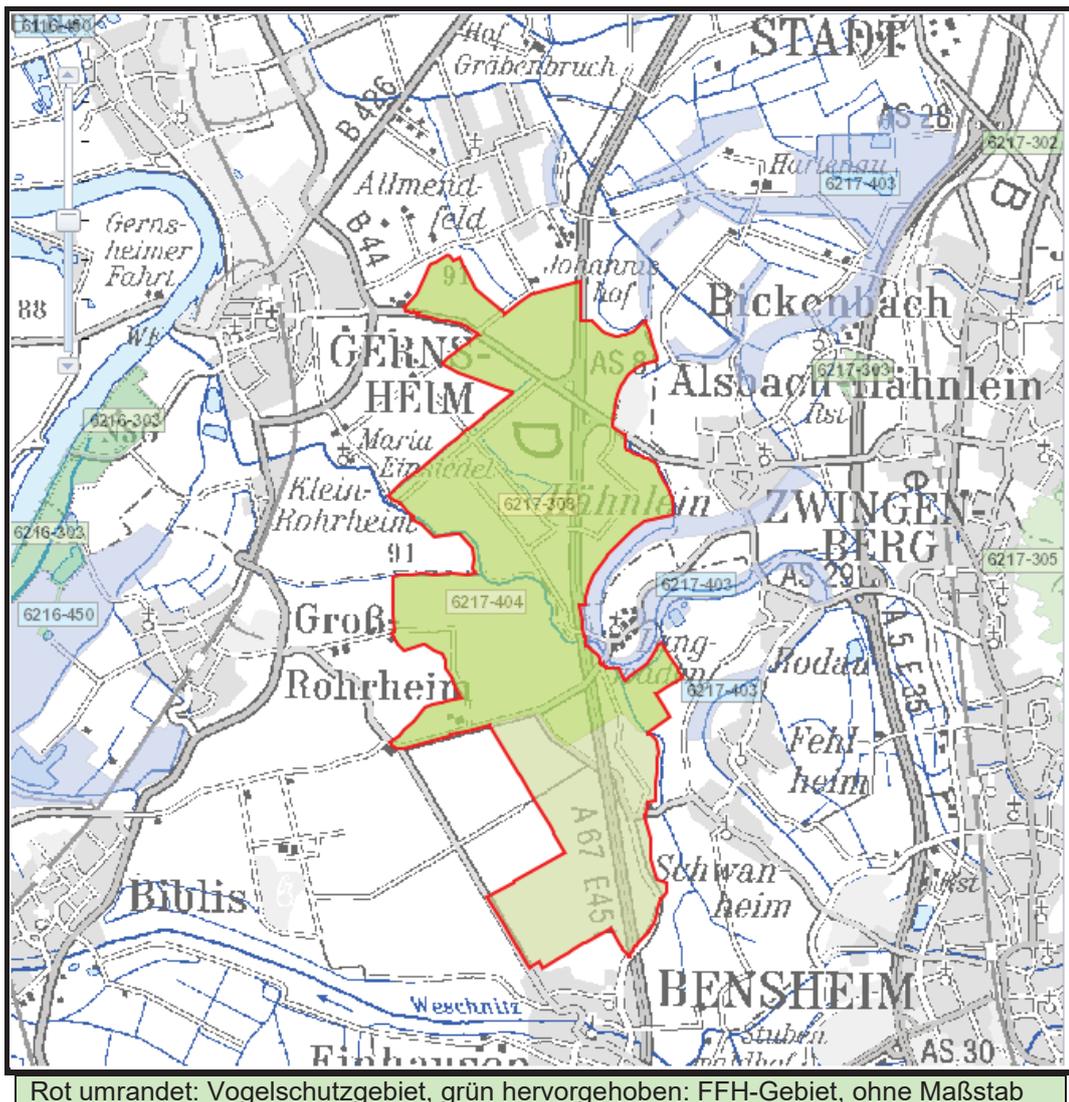
7. Literaturverzeichnis	41
--------------------------------	-----------

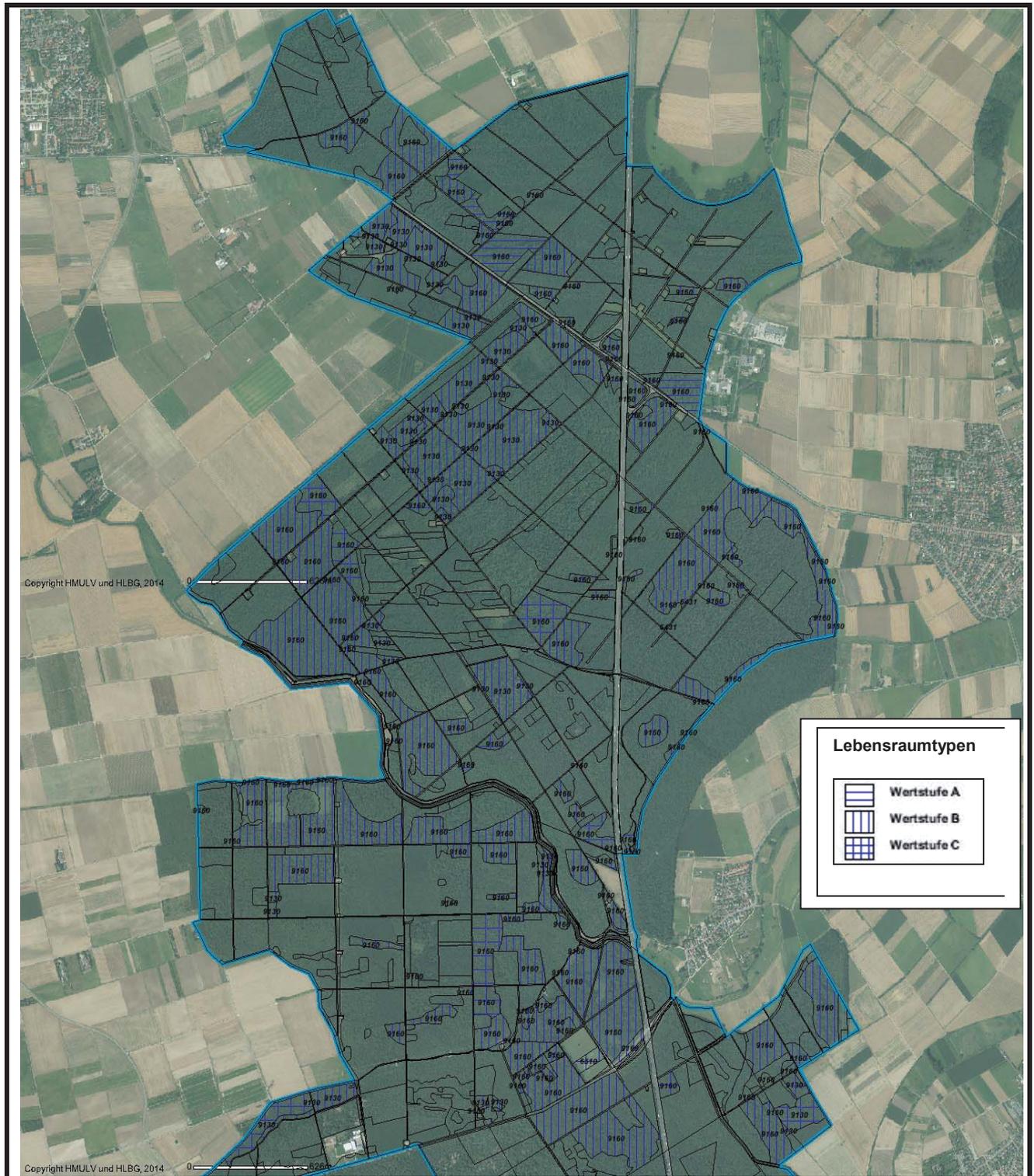
8. Maßnahmenplan	42
-------------------------	-----------

Bewirtschaftungsplan
nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b HAGBNatSchG
für das FFH-Gebiet
6217-308 „Jägersburger und Gernsheimer Wald“
und das Vogelschutzgebiet
6217-404 „Jägersburger/ Gernsheimer Wald“

1. Einleitung

Das FFH-Gebiet "Jägersburger und Gernsheimer Wald" wurde unter der NATURA 2000 Code-Nummer 6217-308 mit einer Flächengröße von 1.315,9 ha im Jahr 2003 an die EU gemeldet. Das FFH-Gebiet liegt im Vogelschutzgebiet 6217-404 „Jägersburger/ Gernsheimer Wald“ mit einer Gesamtgröße von 1.779 ha. Mit Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBI I vom 7. März 2008 S. 30, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 GVBI I S. 629 wurden beide Gebiet unter Schutz gestellt.





Lage der LRT im FFH-Gebiet (Stand 2004), Maßstab ca.1:25.000

Das FFH/ VS-Gebiet besteht aus einem zusammenhängenden, von Laubbäumen geprägten Waldgebiet, das von der Autobahn A 67 von Nord nach Süd durchschnitten wird. Es reicht im Norden von Allmendfeld nach Süden bis zur Weschnitz bei Einhausen. Im Westen bilden die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Stadt Gernsheim und der Gemeinde Groß-Rohrheim die Grenze während im Osten die ehemaligen Neckarschlingen zwischen Hähnlein und Schwanheim das Gebiet begrenzen. Etwa in der Mitte wird es vom Winkelbach durchflossen. Das FFH-Gebiet nimmt den nördlichen Teil des Vogelschutzgebietes ein.

Für das FFH/ VS-Gebiet liegt eine vom Regierungspräsidium Darmstadt in Auftrag gegebene Grunddatenerfassung des Büros naturplan Darmstadt von November 2004 vor. Es stellt die

wissenschaftliche Grundlage für die vorliegende Bewirtschaftungsplanung dar. Zur Dokumentation der seit 2004 eingetretenen Veränderungen in den Waldbeständen wurden 2016 ergänzende Vorarbeiten für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans erforderlich. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zusammengefasst, die bei den Maßnahmen für den Bewirtschaftungsplan berücksichtigt sind.

Die vorliegende GDE für das FFH/ VS-Gebiet haben die folgenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie festgestellt:

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie

LRT 6431	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe	(1)
LRT 6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	(1)
LRT 9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	
LRT 9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinus betuli</i>)	

Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Grünes Besenmoos	<i>Dicranum viride</i>	
------------------	------------------------	--

Arten nach Anhang II&IV der FFH-Richtlinie

Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	

Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie

Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	

Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	

(1) = nicht signifikant, diese LRT werden in der Maßnahmenplanung nicht behandelt

Zusätzlich nachgewiesen wurde der Pirol (*Oriolus oriolus*).

Die Bewirtschaftungsplanung für Natura 2000 Gebiete erfolgt aus der Verpflichtung nach Artikel 6 Abs.1 und 2 der EU-Richtlinie 92/43/EWG heraus, günstige Erhaltungszustände für die vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (FFH-RL) dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen.

§ 3 Abs.1 HAGBNatSchG legt fest, dass zur Durchführung des Naturschutzrechts vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist. § 5 Abs.3 letzter Satz HAGBNatSchG bestimmt, dass die Bewirtschaftungspläne vorrangig bzw. Bewirtschaftungspläne für Anhang IV Arten ausschließlich durch vertragliche Vereinbarungen oder vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind.

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristiken

Flächencharakteristik

Die folgenden Biotoptypen wurden zum Zeitpunkt der GDE festgestellt:

Biotoptyp	FFH/ VS-Gebiet	Anteil
Laubwald	1.441,3 ha	81,1 %
Nadelwald	203,1 ha	11,4 %
Gehölze	4,5 ha	0,3 %
Grünland	26,5 ha	1,5 %
Fließgewässer	7,1 ha	0,4 %
Wege	43,2 ha	2,4 %
Bauliche Anlagen (Wasserversorgungsanlagen)	52,6 ha	2,9 %
Summe	1.778,3 ha	100,0 %

Geologie

Die zur Bodenbildung genutzten Lockergesteine entstanden an der Wende von Pleistozän zu Holozän (etwa 10.000 v.Chr.), was gleichzeitig der Wechsel zwischen Kalt- und Warmzeit ist. Über mächtige Terrassensande von Rhein und Neckar wurden feinkörnige Sedimente (Hochflutlehme) vor allem des Neckars abgelagert. Diese nehmen nach Westen hin ab und gehen in grobkörnigere, fluviale Sedimente über, die als umgelagerter Flugsand bezeichnet werden. Sie enthalten meist noch einen hohen Anteil toniger Substanz, der als tonreicher Horizont den Abschluss des umgelagerten Substrates bildet. Durch das Ausfällen aus übersättigtem, kalkhaltigem Bodenwasser haben sich in diesem tonreichen Horizont Kalkbänke (Rheinweiß) gebildet. Nach der Grundwasserabsenkung sind diese Rheinweißschichten verhärtet und bilden einen Stauhorizont, der von Baumwurzeln nicht oder kaum durchwurzelt werden kann.

Neben Flächen aus Terrassensanden und Flugsanddecken besonders im Nordwesten des FFH-Gebietes sind auf den weitaus größten Flächen Tonschichten von 30 bis 70 cm (auch bis 2,50 m) Stärke vorhanden, die von tonig-schluffigem Lehm überdeckt sein können.

Die ursprünglich vorherrschenden Bodentypen sind Gley-Podsole und Gley-Pseudogleye, die aufgrund der Grundwasserabsenkung nur noch reliktsch sind. Sind Stauhorizonte vorhanden, können sich Pseudogleye entwickeln, fehlen diese kommen Pelosole vor. Pelosole neigen in feuchten Zustand zu ausgeprägter Staunässe und bei Austrocknung zur Schrumpfrissbildung mit der Folge von Wurzelabrissen.

Das Planungsgebiet liegt in einer Höhenlage von 90 bis 93 m üNN. Es gehört in der Oberrheinischen Tiefebene zur Haupteinheit Hessisches Ried, in dem der Jägersburger/ Gernsheimer Wald eine eigene Untereinheit bildet.

Klima

Das Klima wird durch die Lage im trocken-warmen Rheintal beeinflusst und ist als gemäßigt kontinental zu bezeichnen. Die Jahresmitteltemperatur erreicht ungefähr 10°C. Die mittleren Jahresniederschläge betragen 550 mm und liegen damit unter dem Landesdurchschnitt. Die Vegetationszeit ist mit bis zu 240 Tagen recht lang. Sie beginnt im Durchschnitt Mitte März und reicht bis Mitte November. Damit wird die Wärmesummenstufe 9 (sehr mild) erreicht.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

Das 1.779 ha große Vogelschutzgebiet umfasst das 1.315,9 ha große, im Norden liegende FFH-Gebiet. Die Flächen liegen in den Landkreisen Bergstraße (Stadt Bensheim, Gemeinden Einhausen und Groß-Rohrheim) und Groß-Gerau (Stadt Gernsheim). Das gesamte Planungsgebiet wird von der A 67 von Nord nach Süd durchschnitten die von Darmstadt nach Mannheim verläuft.

Das Gebiet wird im Norden von Allmendfeld, im Osten von den Ortsteilen Bickenbach, Hähnlein, Langwaden, Fehlheim und Schwanheim, im Süden von der Weschnitz bei Einhausen und im Westen von Groß- und Klein-Rohrheim, Maria Einsiedel und der Stadt Gernsheim begrenzt.

Die Gebietserklärungen und die Steuerung des Gebietsmanagements erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Für das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Plan festgeschriebenen Maßnahmen ist HessenForst, Forstamt Groß-Gerau zuständig.

2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen

Das Hessische Ried war bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts eine von Wasser bestimmte Region. Langsame Veränderungen durch den Menschen führten weg von einer nassen Flussauenlandschaft hin zu einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, zu großflächigen Wohn- und Industrieflächen und deren Versorgungsanlagen. Erreicht wurden die Veränderungen durch die Anfang des 19. Jahrhunderts vorgenommene Rheinbegradigung, die Umsetzung des Generalkulturplans für das hessische Ried von 1929, kulturbautechnischen Maßnahmen beim Ausbau der Gewässer Weschnitz, Winkelbach, Modau und Schwarzbach und der Beginn der Grundwasserförderung in den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts. Damit verschwanden die weitläufigen Auenwälder aus der feuchtebetonten Aue, nur Reste des ehemaligen von Eichen und Buchen geprägten Königswaldes Forehahi blieben erhalten.

Intensive Förderung von Grundwasser, Gewässerbegradigungen, Bau der A 67 und Trockenperioden in den Jahren 1971 bis 1976 waren die Ursache für großflächige Grundwasserabsenkungen. Die Baumwurzeln bekamen nicht mehr genügend Wasser, was besonders in den alten Eichen- und Buchenbeständen zu Waldgefügestörungen durch Absterben führte. Verschärfend wirkte sich die Maikäferpopulation aus, die sich durch die Grundwasserabsenkung nunmehr ungestört vermehren konnte. Die alten Waldbestände haben sich bisher davon nicht erholen können und befinden sich in flächiger Auflösung. Besonders betroffen sind die Waldbestände westlich der Autobahn A 67 und in den Absenkungstrichtern der Wasserwerke im Jägersburger und Gernsheimer Wald. Inzwischen greifen die Schädigungen auch auf die jüngeren Bestände über, so dass sich die Schadprozesse in allen Altersklassen bemerkbar machen. Dazu kommt, dass sich auf den aufgelichteten Flächen der eutrophen Standorte alle Baumarten außer der Eiche vorverjüngen und auf den mesotropen Standorten vor allem Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) und die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) ausbreiten können, die dort eine natürliche Verjüngung und damit eine neue Waldgeneration verhindern. Die Eiche leidet bei den gegebenen Bedingungen unter Lichtmangel und kann gegen die Konkurrenz nicht hochkommen.

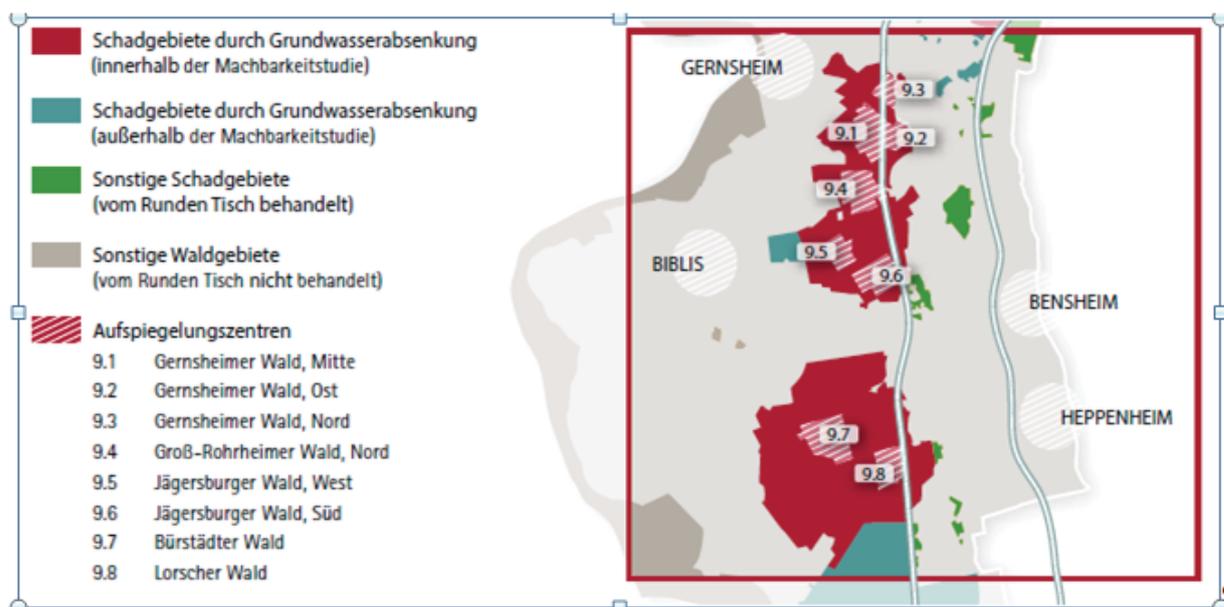
Die Gründung des Wasserverbands Hessisches Ried sollte dazu dienen, den Grundwasserspiegel wieder anzuheben und die landwirtschaftliche Beregnung sicherzustellen. Dazu wird seit

1989 aufbereitetes Rheinwasser der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt und in den Untergrund geleitet, um Grundwasser als Trinkwasser und zur Beregnung weiterhin in den gewohnten Mengen nutzen zu können und den Grundwasserspiegel anzuheben. In Sommermonaten verbraucht die Landwirtschaft bis zu 100% des aufbereiteten Wassers. Dann endet die aktive Infiltration, der Grundwasserstand wird in der für Waldbäume wichtigen Zeit nur durch die bei der landwirtschaftlichen Beregnung nicht verbrauchte Wassermenge oder durch Niederschläge gespeist.

Der Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried von 1999 sollte die Infiltration so steuern, dass der Grundwasserstand nur noch in einem genau definierten Bereich schwanken kann. Unter der Nassperiode von 1999 bis 2003 hat vor allem die Landwirtschaft gelitten, standen doch vorher trockene Ackerstandort plötzlich länger unter Wasser. Da hat auch das Abschalten der Infiltration nichts geholfen. Um rechtzeitig reagieren zu können, wurden zahlreiche Messstellen eingerichtet, mit denen der Grundwasserstand permanent überwacht werden kann.

Die Forderung von Forst- und Naturschutzseite, den Grundwasserstand der 50er und 60er Jahre wiederherzustellen, wird mit dem Argument des Siedlungsschutzes abgelehnt und ist nicht Zielsetzung des Grundwasserbewirtschaftungsplans.

Die Richtigkeit der Aufspiegelung und Steuerung des abgesenkten Grundwasserstandes ist nachgewiesen. Trotzdem sterben die wertvollen Waldlebensraumtypen weiterhin flächig ab. Hessen-Forst stellt 2011 in Zusammenarbeit mit der NW-FVA eine Machbarkeitsstudie vor, die als Konzept eine über den im Grundwasserbewirtschaftungsplan festgelegten Richtwert hinausgehende Aufspiegelung in 8 Aufspiegelungszentren unter anderem im Gernsheimer, Groß-Rohrheimer und Jägersburger Wald vorsieht. Ein Gutachten zu den wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen und die Machbarkeit ergänzen die Studie.



Aufspiegelungszentren der Machbarkeitsstudie aus: Abschlussbericht Runder Tisch Verbesserung der Grundwassersituation im Hessischen Ried 2015

Die Machbarkeitsstudie kommt zum Ergebnis, dass eine Umsetzung grundwasserhydraulisch und wasserwirtschaftlich möglich ist, aber eines erheblichen Aufwandes bedarf:

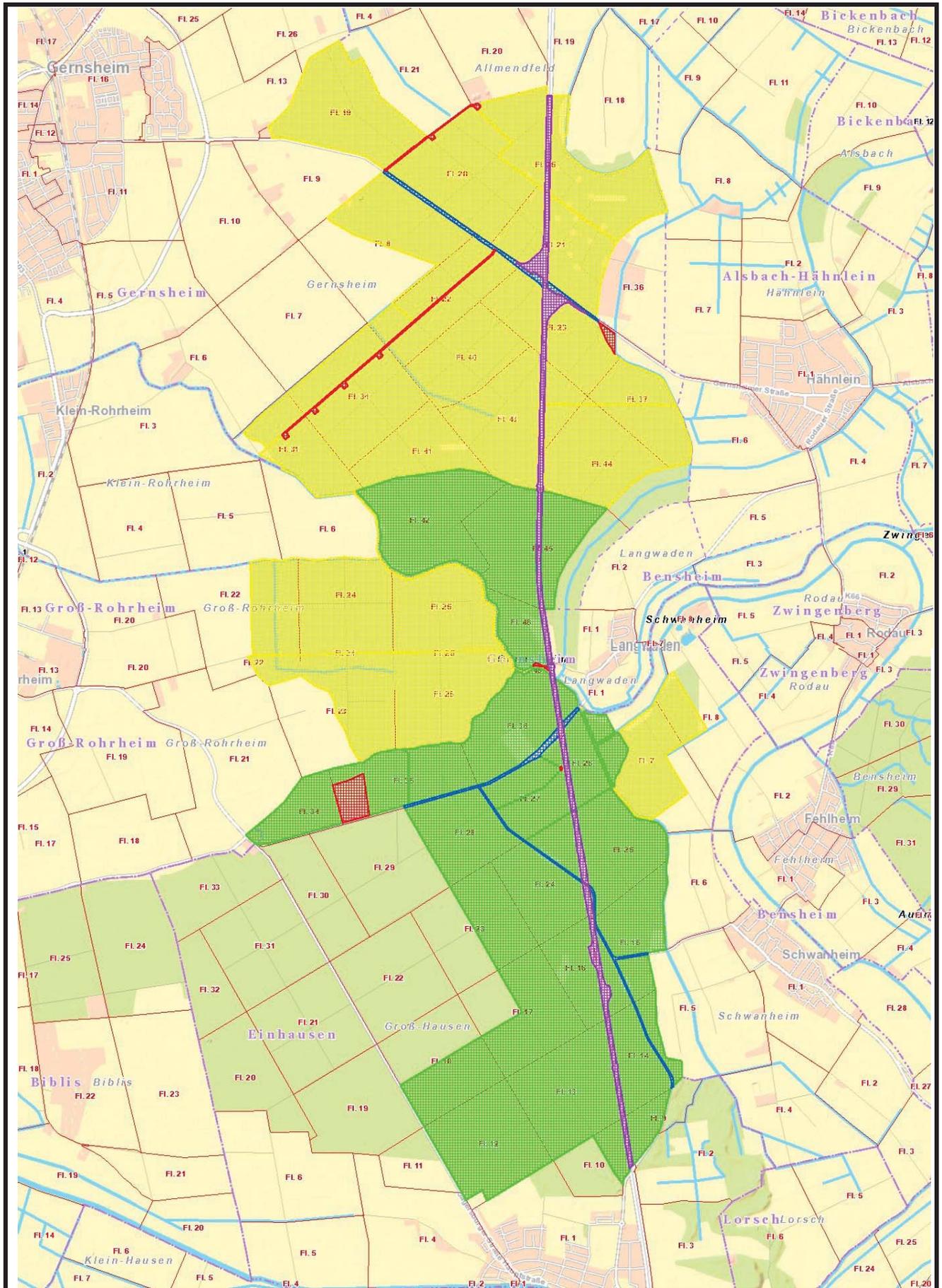
1. Anlage weiterer Infiltrationsanlagen zur Einleitung in den Untergrund mit Erweiterung des Wasserwerks zur Aufbereitung von Rheinwasser,
2. Bau von Schutzbrunnen im Bereich von Siedlungs- und Industriegebieten zur Begrenzung des Grundwasseranstiegs,
3. Umgestaltung und Neuanlage von Gräben mit Pumpwerken, die eine Vernässung der landwirtschaftlich genutzten Flächen verhindern.

Mit einer solchen Grundwasseraufspiegelung könnten nach Berechnungen der Studie auf 70% des Jägersburger und Gernsheimer Waldes wieder Grundwasser-Flurabstände von weniger als 2,50 m erreicht werden. Damit würde das Standortpotenzial für die Waldlebensraumtypen 9160 und 9130 gesichert und die Auswirkungen des Klimawandels gemildert. Für die überwiegend älteren Eichenlebensraumtypen sieht die Prognose nicht so günstig aus, da sie durch die Verlichtung ihrer Bestände eine Veränderung der Baumartenanteile hinnehmen müssen. Dies kann nur unvollständig durch waldbaulich steuernde Eingriffe kompensiert werden, da sich die Eiche auf den eutrophen Standorten nur mit Hilfe eines frühzeitigen menschlichen Eingreifens behaupten kann.

2013 erscheint eine weitere Studie der NW-FVA für das gesamte Ried, in der neben den genannten grundwasserbeeinflussten Standorten auch Standorte untersucht wurden, die zu keiner Zeit Grundwasseranschluss gehabt haben. Im Hessischen Ried wird es laut Studie auch in Zukunft Wald geben, der aber aus anderen als den bisher dort vorkommenden Baumarten zusammengesetzt sein und damit auch andere Lebensraumtypen aufweisen wird. Die Studie kommt zum Ergebnis, dass die Waldfunktionen dann nicht mehr im bisherigen Umfang und in der derzeitigen Qualität erfüllen werden können.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Farbe	Eigentümer	Fläche	Anteil
gelb	Kommunaleigentum	974,2 ha	54,8 %
grün	Land Hessen Forstverwaltung	744,6 ha	41,9 %
rot	Wasserversorgungseinrichtungen	12,7 ha	0,7 %
blau	Land Hessen Straßenverwaltung	11,9 ha	0,7 %
magenta	Bundesrepublik Deutschland Autobahn	34,9 ha	1,9 %
Summe		1.778,31 ha	100,0 %



Eigentumsverhältnisse, ohne Maßstab

3. Leitbilder, Erhaltungs-/ Schutzziele und Prognosen

3.1 Leitbilder

Die Leitbilder zur weiteren Behandlung und Entwicklung des FFH- und Vogelschutzgebietes „Jägersburger und Gernsheimer Wald“ sind:

- Das Gebiet ist gekennzeichnet durch feuchte, reich strukturierte, eichenreiche Laubwaldgesellschaften mit geringen Nadelholzanteilen,
- die Waldbestände bestehen aus überwiegend struktur- und altholzreichen Eichenwald-Lebensraumtypen mit naturnaher Waldbewirtschaftung,
- ein möglichst oberflächennaher Grundwasserstand ist durch Aufspiegelung aufbereiteten Rheinwassers zur Erhaltung und Sicherung der Waldgesellschaften garantiert,
- je nach Standortausprägung werden sich auflösende Eichenbestände durch Neuanpflanzungen mit Stieleichen geeigneter Herkünfte zur Sicherung des LRT 9160 stabilisiert,
- absterbende oder abgestorbene Buchenbestände sind nur dann durch Buche zu ersetzen, wenn Standort und Grundwasserstand eine Überlebenschance garantieren können,
- im Bestand bleiben absterbende Altbäume für Spechtarten, Fledermäuse und holzbewohnende Insekten erhalten,
- vorhandenen Kleinstgewässer (z.B. wasserhaltende Fahrspuren) werden zugunsten der Gelbbauchunke erhalten, gepflegt und in Abständen neu angelegt.

3.2 Erhaltungsziele für LRT und Arten

Es werden die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I und für Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Jägersburger und Gernsheimer Wald“ aus der vom Regierungspräsidium Darmstadt novellierten Natura 2000 Verordnung, die am 1.12.2016 in Kraft tritt, übernommen.

3.2.1 der LRT nach Anhang I der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) des LRT im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ des LRT für das FFH-Gebiet „Jägersburger und Gernsheimer Wald“, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

0	LRT 6431: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe	(1)
	• In der novellierten Natura 2000 VO nicht mehr enthalten, da nicht repräsentativ für das Gebiet.	
--	LRT 6510: magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	(1)
	• In der novellierten Natura 2000 VO nicht mehr enthalten, da nicht repräsentativ für das Gebiet.	
0	LRT 9130: Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	--
	• Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.	
--	LRT 9160: subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)	--
	• Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen,	
	• Stabilisierung und Entwicklung der Grundwasserstände.	
<p>(1) = nicht signifikant, diese LRT werden in der Maßnahmenplanung nicht behandelt, EZ: Erhaltungszustand, Farben: rot =EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend, Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben</p>		

3.2.2 der Art nach Anhang II der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Art im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Art für das FFH/VS-Gebiet „Jägersburger und Gernsheimer Wald“, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

--	Grünes Besenmoos	<i>Dicranum viride</i>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Laubbaumbeständen mit luftfeuchtem Innenklima und alten, auch krummschäftigen oder schräg stehenden Trägerbäumen (v.a. Buche, Esche, Linde). 		
<p>EZ: Erhaltungszustand, Farben: rot =EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben</p>			

3.2.3 der Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Arten für das FFH/VS-Gebiet „Jägersburger und Gernsheimer Wald“, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

--	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von alten, strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten der Bechsteinfledermaus, Erhaltung ungestörter Winterquartiere, Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere. 		
0	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von alten, großflächigen, laubholzreichen Wäldern mit Totholz und Höhlenbäumen bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mausohrs, Erhaltung von Gehölzstrukturen entlang der Hauptflugrouten im Offenland, Erhaltung von funktionsfähigen Sommerquartieren. 		
0	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von steileichenreichen Waldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen, Erhaltung geeigneter Brutbäume (insbesondere alte, zum Teil abgängige Stieleichen und Stämme mit Baumsaft exudierenden Wunden) vor allem an inneren und äußeren sonnenexponierten Bestandsrändern im Wald und Offenland, Erhaltung von Brutbäumen auch im besiedelten Bereich unter Anwendung artverträglicher Sanierungsmethoden oder ggf. Verzicht auf Baumsanierung 		
0	Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von alten, eichenreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Totholz. 		
--	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	--
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Brachen oder von Flächen im Umfeld der Gewässerhabitate, deren Bewirtschaftung artverträglich ist, Erhaltung von Lebensraumkomplexen mit besonnten, flachen, möglichst fischfreien Kleingewässern. 		
<p>Farben: rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend, Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben</p>			

3.3 Schutzziele für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Schutzziele für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie werden in der Natura 2000 Verordnung vom 16. Januar 2008 und in der Novellierung vom 1.12.2016 nicht genannt. Schutzziele sind dann im Bewirtschaftungsplan zu berücksichtigen, wenn die betroffene Art einen ungünstigen Erhaltungszustand im Lande Hessen aufweist oder aus anderen Gründen Artenschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Arten für das FFH/VS-Gebiet „Jägersburger und Gernsheimer Wald“, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

0	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von gut strukturierten, nahrungs- und gewässerreichen Jagdrevieren in Wäldern und Feuchtwiesen sowie linienhaft ausgeprägten Gehölzstrukturen (Hecken, Gebüsche, Waldränder) im Offenland, • Schutz der Sommerquartiere in Wäldern mit genügend Spaltenverstecken in Alt- und Totholz und Höhlenbäumen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen), • Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet. 		
0	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder, naturnahen Gewässerufer und Hecken sowie lineare Landschaftsformen als Leitstrukturen, • Schutz von Wäldern mit genügend Spaltenverstecken in Alt- und Totholz und Höhlenbäumen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen), die als Sommerquartiere genutzt werden, • Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet. 		
0	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Jagdgebieten in gewässerreichen Wäldern mit Gehölzen in Ufernähe von stehenden Gewässern und langsam fließenden Bächen und Flüssen (insb. Waldlichtungen), • Schutz der Sommerquartiere in Wäldern und insbesondere von Baumhöhlen (v.a. faulende Spechthöhlen), • Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet. 		
0	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von nahrungsreichen Jagdgebieten mit Wäldern, Äckern, Wiesen, Gewässern sowie Viehställen und Scheunen, • Schutz von ungestörten Sommerquartieren: Baumhöhlen, Alt- und Totholz (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen), • Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet. 		
0	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von nahrungs- und strukturreichen Jagdgebieten in Wäldern und offenen Landschaften, • Schutz von Sommerquartieren in Wäldern mit Spaltenverstecken in Alt- und Totholz, Baumhöhlen, künstlichen Nisthilfen, • Schutz und Sicherung von ungestörten oberirdischen Winterquartieren, • Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet. 		

0	Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Gebüsche, Gewässer, • Schutz von ungestörten Sommer- und Winterquartieren in strukturreichen Wäldern mit Baumhöhlen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen), • Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet. 		
k.A.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Lebensräume und Jagdgebiete in gewässer- und waldreichen Flachland, vor allem in Auenwäldern, • Schutz der Waldquartiere mit genügend Spaltenverstecken in Alt- und Totholz, Höhlenbäumen (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen), • Schutz von ungestörten oberirdischen Winterquartieren, • Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet. 		
0	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder, Parks, Alleen und Gewässer mit ausgedehnter Ufervegetation sowie linienförmigen Elementen, • Schutz von Waldsommerquartieren mit Spaltenverstecken in Alt- und Totholz (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen), • Schutz und Sicherung von ungestörten ober- und unterirdischen Winterquartieren mit geringer relative Luftfeuchte, • Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet. 		
0	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von nahrungs- und strukturreichen Jagdgebieten in Wäldern und offenen Landschaften, • Schutz von ungestörten Sommerquartieren: Baumhöhlen, Alt- und Totholz (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstlicher Nisthilfen), • Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet. 		
0	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Streuobstwiesen, Gebüsche, Gewässer, • Schutz und ggf. Sicherung von ungestörten ober- und unterirdischen Winterquartieren mit niedriger Luftfeuchte, • Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet. 		
--	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz lichter, gewässerreicher Laubmischwälder, • Schutz waldnaher Offenländer, • Schutz der Laichgewässer wie Waldtümpel, kleine Weiher, Flutrinnen oder auch Abbauflächen mit seichten, besonnten Ufern sowie mit vielen unterschiedlichen Vegetationsstrukturen, • Schutz der Landlebensräume bevorzugt in besonnten, trockenen Wäldern (Schonungen, Waldränder, Waldwiesen, Schneisen). 		
--	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Schaffung flacher, schnell erwärmender, fischarmer oder fischfreier Laichgewässer, • Schutz von Sekundärhabitaten und insbesondere von vegetationsarmen Pionierstandorten (Abgrabungen, Fahrspuren etc.) durch amphibienverträgliche Bewirtschaftung oder zumindest Offenhaltung von Teilflächen, • Schutz der Tagesverstecke in Form von grabbaren (lockeren) Substraten in Gewässernähe. 		

Farben: rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün = EZ hervorragend, **Trend:** + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, **k.A.** = keine Angaben

3.4 Erhaltungsziele für Vogelarten

Es werden die Erhaltungsziele für die Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs.2 der VS-Richtlinie für das VS-Gebiet „Jägersburger/ Gernsheimer Wald“ aus der vom Regierungspräsidium Darmstadt novellierten Natura 2000 Verordnung, die am 1.12.2016 in Kraft tritt, übernommen.

3.4.1 für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Vogelarten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Vogelarten für das VS-Gebiet „Jägersburger/ Gernsheimer Wald“, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

0	Mittelspecht	B	<i>Dendrocopos medius</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eiche und alten Buchenwäldern mit Alt- und Totholz, Erhaltung von Höhlenbäumen und Sicherung eines Netzes aus Höhlenbäumen als Bruthabitate. 			X			
--	Schwarzspecht	B	<i>Dryocopus martius</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, Totholz und Höhlenbäumen. 			X			
--	Grauspecht	B	<i>Picus canus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik, Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik. 			X			
--	Rotmilan	B	<i>Milvus milvus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz, Erhaltung von Horstbäumen in einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes. 			X			
+	Schwarzmilan	B	<i>Milvus migrans</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit. 			X			
--	Neuntöter	B	<i>Lanius collurio</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern. 			X			
Farben: rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend, Trend: + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, k.A. = keine Angaben							

3.4.2 für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Vogelarten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Vogelarten für das VS-Gebiet „Jägersburger/ Gernsheimer Wald“, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

0	Baumfalke	B	<i>Falco subbuteo</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	k.A.
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen, 					X		
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate. 				X			
0	Hohltaube	B	<i>Columba oenas</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	k.A.
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanzwärttern, Totholz und Höhlenbäumen. 				X			
0	Wendehals	B	<i>Jynx torquilla</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	k.A.
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung lichter Wälder in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Höhlenbäumen, Pioniergehölzen, Schneisen und Lichtungen. 				X			
0	Dohle	B	<i>Corvus monedula</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	k.A.
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von strukturreichen Laubwald- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horst- und Höhlenbäumen und Alt- und Totholzanzwärttern. 				X			
0	Gartenrotschwanz	B	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	k.A.
<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder. 				X			

3.5 Prognosen erreichbarer Ziele

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der natürlichen Prozesse ist mit folgender Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie zu rechnen:

3.5.1 für die LRT nach Anhang I der FFH-RL

EU-Code	Name	Bedeutung im FFH-Gebiet	EZ/Größe Ist 2016	EZ Soll 2017	EZ Soll 2023	EZ Soll 2029	EZ Ziel langfristig
LRT 6431	Hochstaudenflure	keine	(0,23 ha)	nicht signifikant			
Erhaltungsziel für den LRT			0,2 ha				
LRT 6510	magere Flachland-Mähwiesen	keine	(1,10 ha)	nicht signifikant			
Erhaltungsziel für den LRT			1,1 ha				
LRT 9130	Waldmeister-Buchenwald	gering	B B (1,9 ha) C (35,2 ha)	C	C	C	
Erhaltungsziel für den LRT			37,1 ha				B
LRT 9160	Eichen-Hainbuchenwald	sehr hoch	B B (163,9 ha) C (121,1 ha)	B	B	B	
Erhaltungsziel für den LRT			285,0 ha				B
Summe LRT							323,4 ha

Die LRT haben mit 323,4 ha einen 24,6 % Anteil an der Fläche des FFH-Gebiets.

Hinweis: Die Einstufung in den jeweiligen Erhaltungszustand der beiden Wald-LRT erfolgte nach den Ergebnissen der Nachkontrolle von 2016 (siehe auch Bericht zu ergänzenden Vorarbeiten für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans für das FFH-Gebiet 6217-308 „Jägersburger und Gernsheimer Wald“).

3.5.2 für die Art nach Anhang II der FFH-RL

Art	Name	Bedeutung	EZ Ist 2004	EZ Soll 2017	EZ Soll 2023	EZ Soll 2029	EZ Ziel langfristig
Grünes Besenmoos	<i>Dicranum viride</i>	sehr hoch	A	A	A	A	A

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = Zustand hervorragend (grün), B = Zustand gut (gelb), C = Zustand mittel bis schlecht (rot)

3.5.3 für die Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

Art	Name	EZ Ist 2004	EZ Soll 2017	EZ Soll 2023	EZ Soll 2029	EZ Ziel langfristig
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	B	B	B	B	B
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	nicht nachgewiesen				B
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	B	B	B	B	B
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	B	B	B	B	B
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	C	C	C	C	B

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = Zustand hervorragend (grün), B = Zustand gut (gelb), C = Zustand mittel bis schlecht (rot)

Für die **Gelbbauchunke** sind keine optimalen Laichhabitate mehr im Gebiet vorhanden. Sie ist fast ausschließlich auf die durch forstwirtschaftliche Tätigkeiten entstehenden, überwiegend nur temporär wasserführenden Radspuren angewiesen. Abhilfe kann nur durch die Anlage kleiner Stillgewässer erfolgen, die ursprünglich durch den hohen Grundwasserstand für die Art regelmäßig auf natürliche Weise zur Verfügung standen.

3.5.4 für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Art	Name	EZ Ist 2004	EZ Soll 2017	EZ Soll 2023	EZ Soll 2029	EZ Ziel langfristig
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	C	C	C	C	B
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	B	B	B	B	B
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	B	B	B	B	B
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	B	B	B	B	B
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	B	B	B	B	B
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	B	B	B	B	B
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	C	C	C	C	B
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	C	C	C	C	B
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	C	C	C	C	B
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	C	C	C	C	B

Art	Name	EZ Ist 2004	EZ Soll 2017	EZ Soll 2023	EZ Soll 2029	EZ Ziel langfristig
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	C	C	C	C	B
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	C	C	C	C	B

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = Zustand hervorragend (grün), B = Zustand gut (gelb), C = Zustand mittel bis schlecht (rot)

Zu den hier rot dargestellten **Fledermausarten** ist anzumerken, dass es sich dabei um eine Naturraumbewertung handelt und nicht die Populationssituation im Untersuchungsgebiet spiegelt. Eigene eingehende Untersuchungen der Anhang IV-Fledermäuse wurden in der GDE nicht vorgenommen.

Springfrosch und **Kreuzkröte** sind von den Veränderungen der Wassersituation ebenso betroffen wie Gelbbauchunke und Kammmolch. Eine Verbesserung der Erhaltungszustände für beide Arten kann nur mit der Anlage von Kleingewässern erfolgen.

3.5.5 für die Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

Art	Name	EZ Ist 2004	EZ Soll 2017	EZ Soll 2023	EZ Soll 2029	EZ Ziel langfristig
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	A	A	A	A	A
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	B	B	B	B	B
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	B	B	B	B	B
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	C	C	C	C	B
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	B	B	B	B	B
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	C	C	C	C	B

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = Zustand hervorragend (grün), B = Zustand gut (gelb), C = Zustand mittel bis schlecht (rot)

Für den **Rotmilan** stehen zwar ausreichend geeignete Habitatstrukturen zur Verfügung, die GDE stuft ihn aber als potenziellen oder unregelmäßigen Brutvogel ein. Während der Erhebungen zur GDE konnte kein Brutpaar für das Vogelschutzgebiet bestätigt werden.

Der **Neuntöter** ist keine typische Waldvogelart. Er bevorzugt offenes bis halboffenes Gelände und kommt im Wald an den Waldrändern und auf größeren Schlagfluren vor, die bis zu einer bestimmten Aufwuchshöhe genutzt werden. Die Populationsstärke schwankt deshalb mit den besiedelbaren Habitatstrukturen im Wald. Eine Verbesserung des Erhaltungszustands ist somit nicht zu prognostizieren.

3.5.6 für die Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

Für die Vogelarten des Artikels 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie wurden in der GDE keine Erhaltungszustände hergeleitet. Daher sind keine Prognosen zur weiteren Entwicklung möglich.

3.5.7 Altholzprognose

Waldeigentümer	Jahr	Stangenholz		Baumholz (Altholz)				Summe Altholz	Differenz	%
		60-80 J.	80-100 J.	100-120 J.	120-140 J.	140-160 J.	>160 J.			
Stadtwald Bensheim	2013	0,8 ha	0,0 ha	0,0 ha	6,0 ha	0,0 ha	20,4 ha	26,4 ha	+2,8 ha	11
	2023	7,4 ha	0,0 ha	0,0 ha	6,0 ha	0,0 ha	23,2 ha	29,2 ha		
Gemeindewald Groß-Rohrheim	2012	11,8 ha	9,6 ha	7,1 ha	20,1 ha	24,1 ha	8,6 ha	59,9 ha	+9,1 ha	15
	2022	50,3 ha	6,5 ha	6,0 ha	10,2 ha	26,1 ha	26,7 ha	69,0 ha		
Stadtwald Gernsheim	2009	34,9 ha	4,9 ha	0,0 ha	1,0 ha	54,6 ha	106,3 ha	161,9 ha	+7,6 ha	5
	2019	50,2 ha	37,5 ha	3,7 ha	13,9 ha	45,6 ha	106,3 ha	169,5 ha		
Staatswald Lampertheim	2012	27,5 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	28,6 ha	28,6 ha	+8,4 ha	29
	2022	31,0 ha	12,8 ha	0,0 ha	8,4 ha	0,0 ha	28,6 ha	37,0 ha		
Staatswald Groß-Gerau	2007	0,0 ha	10,2 ha	0,0 ha	4,0 ha	9,8 ha	0,0 ha	13,8 ha	+30,0 ha	217
	2017	16,0 ha	20,2 ha	3,0 ha	16,2 ha	18,1 ha	6,5 ha	43,8 ha		
Summe								290,6 ha	+57,9 ha	20
								348,5 ha		

In allen Waldeigentumsformen werden die Altholzbestände im jeweils laufenden Forsteinrichtungszeitraum rechnerisch zunehmen. Insgesamt wird sich der Altholzanteil im FFH-Gebiet um 20 % oder rund 58 ha erhöhen. Damit ist sichergestellt, dass die geplanten Holzentnahmen keine Reduzierung sondern eine Steigerung des Altholzanteils zur Folge haben.

Unabhängig davon ist das Absterben von Altbeständen aufgrund der Schadensprozesse wegen des fehlenden Grundwasseranschlusses nicht kalkulierbar und muss bei der Beurteilung Berücksichtigung finden. Insofern ist die Altholzprognose hier mit großen Unsicherheiten behaftet. Das bedeutet Beobachtung der tatsächlichen Altholzentwicklung, um gegebenenfalls bei Altholzausfällen eine Streckung der Nutzung in anderen Beständen vornehmen zu können zur Erhaltung einer konstanten Altholzfläche im Gebiet.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Aufgeführt werden alle bekannten Beeinträchtigungen und Störungen, die im Laufe des Planungszeitraums auf die LRT und Arten des Schutzgebiets einwirken können und mit den Schutz- und Erhaltungszielen nicht vereinbar sind sowie solchen, die sich aus benachbarten Flächen störend auf das Schutzgebiet auswirken können.

Hinweise:

- Nach Artikel 12 Abs. 1 der **FFH-Richtlinie** ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.
- Nach § 30 Abs.2 **BNatSchG** sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:
 - natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich der Ufer, ihrer Vegetation, Verlandungsbereiche, Altarme und überschwemmten Bereichen,
 - Moore, Sümpfe, Röhrichte, Seggenrieder, Nasswiesen, Quellbereiche und Salzstellen,
 - Bruch-, Sumpf- und Auenwälder.
 Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie ausgeglichen werden können.
- Nach § 39 Abs. 1 **BNatSchG** ist es verboten:
 - wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,

2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- Nach § 39 Abs. 2 **BNatSchG** ist es vorbehaltlich jagd- und fischereirechtlicher Bestimmungen verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen.
 - Nach § 44 Abs. 1 **BNatSchG** ist es verboten:
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
 - § 44 Abs. 5 **BNatSchG**: Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind im Anhang IV a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz I Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes I Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4.1 der LRT nach Anhang I der FFH-RL

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
LRT 9130	Waldmeister-Buchenwald	Wasserstress ungeeigneter Standort LRT-fremde Baumarten	Grundwasserstand
LRT 9160	Eichen-Hainbuchenwälder	Lichtkonkurrenz Wasserstress Standorteignung	Grundwasserstand

4.2 der Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-RL

Art	Name	FFH-Anhang	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
Grünes Besenmoos	<i>Dicranum viridis</i>	II	fehlende Beschattung zu trockenes Waldinnenklima zu dichte Bestockung fehlende Trägerbäume	nicht bekannt
Bechsteinfledermaus Großes Mausohr	<i>Myotis bechsteinii</i> <i>Myotis myotis</i>	II&IV	fehlende Sommerhabitats zu dichte Jagdhabitats wenig Alt- und Totholz	Insektizide
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>		fehlende besonnte Eichen wenig Alt- und Totholz	nicht bekannt
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>		fehlende besonnte Stubben Verluste durch Schwarzwild	nicht bekannt

Art	Name	FFH-Anhang	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
Gelbbauchunke Kreuzkröte	<i>Bombina variegata</i> <i>Bufo calamita</i>	II&IV/ IV	unzureichende Kleingewässer zu frühes Austrocknen Gewässerbewuchs fehlende Gewässerpflege	Grundwasserstand
Gr. Bartfledermaus Fransenfledermaus	<i>Myotis brandtii</i> <i>Myotis nattereri</i>	IV	keine geeigneten Waldhabitats fehlende Wochenstuben in Baumhöhlen	Insektizide
Kl. Bartfledermaus Wasserfledermaus Zwergfledermaus Braunes Langohr	<i>Myotis mystacinus</i> <i>Myotis daubentonii</i> <i>Pipistrellus pipistrellus</i> <i>Plecotus auritus</i>		ungeeignete Sommerquartiere strukturarmer Waldaußenrand fehlende Ausweichmöglichkeiten außerhalb des Waldes	Insektizide
Kl. Abendsegler Abendsegler Rauhautfledermaus	<i>Nyctalus leisleri</i> <i>Nyctalus noctula</i> <i>Pipistrellus nathusii</i>		ungeeignete Winterquartiere fehlende Wochenstuben strukturarme Waldränder Waldinnenränder unzureichend	Insektizide
Breitflügel fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		keine Waldfledermaus strukturarme Waldränder	nicht bekannt
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>		fehlende Stillgewässer keine ganzjährige Wasserhaltung fehlender Gewässerbewuchs ohne Gewässerpflege	Grundwasserstand

4.3 der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

nach Abhängigkeit von Biotopkomplexen	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
an den Waldinnen- und Waldaußenränder gebundene Vogelarten	strukturarmer Waldaußenrand ungeeignete Waldinnenränder wenige Kulturflächen Störungen durch Freizeitnutzung	nicht bekannt
an Waldbestände gebundene Vogelarten	keine geeigneten Horstbäume Nichteinhalten der Horstruhe Holzeinschlag im direkten Horstumfeld Beunruhigung durch Freizeitnutzung	nicht bekannt

5. Maßnahmenbeschreibung

Die Bestände leiden unter der Grundwasserabsenkung und sind im Jahr 2016 in ihrem Erhaltungszustand deutlich schlechter einzustufen gewesen, als es die Grunddatenerhebung von 2004 vorgenommen hat. In der Zwischenzeit ist insbesondere der LRT 9130 durch Absterbeerscheinungen fast komplett ausgefallen. Bezüglich der Bewertung der vorgefundenen Lebensraumtypen und für die weitere Planung deren Entwicklung ist von folgenden Voraussetzungen auszugehen:

1. Durch die relativ schnelle Abwertung der Erhaltungszustände zwischen 2004 und 2016 ist die aktuelle Bewertung der Zustände der LRT ausschließlich auf einen Zeitraum von 10 Jahren begrenzt, da derzeit nicht eingeschätzt werden kann, wie diese Entwicklung weiter verläuft.
2. Die Bewertung der aktuellen Erhaltungszustände der LRT ist aufgrund einer Inaugenscheinnahme der Bestände im Sommer 2016 vor Ort erfolgt.
3. Die Bewertung nimmt besondere Rücksicht auf die örtliche Feuchtesituation der Bodensubstrate und den Grundwasserflurabstand.
4. Die Ausweisung der Potenzialflächen für den LRT 9160 wurde anhand der Bodensubstratkartierung, der Grundwasserflurabstände und dem Vorhandensein von Eiche als Hauptbaumart nach der jeweiligen Forsteinrichtung festgelegt.
5. Auf eine Ausweisung von Potenzialflächen für den LRT 9130 wurde verzichtet, da die jetzigen Standortbedingungen nur suboptimale Bedingungen für die Buche bereitstellen und der Gesundheitszustand der Altbestände extrem schlecht beurteilt wurde.
6. Teilweise bieten die Standorte, die derzeit noch auf den LRT 9130 beschrieben sind, dem LRT 9160 günstige Wuchsbedingungen und wurden somit diesem LRT als Potenzialfläche zugeschrieben.
7. Die Auswahl der Potenzialflächen ist unabhängig vom Planungszeitraum erfolgt. Die gegenwärtigen Standort- und Klimabedingungen werden als dauerhaft angenommen.

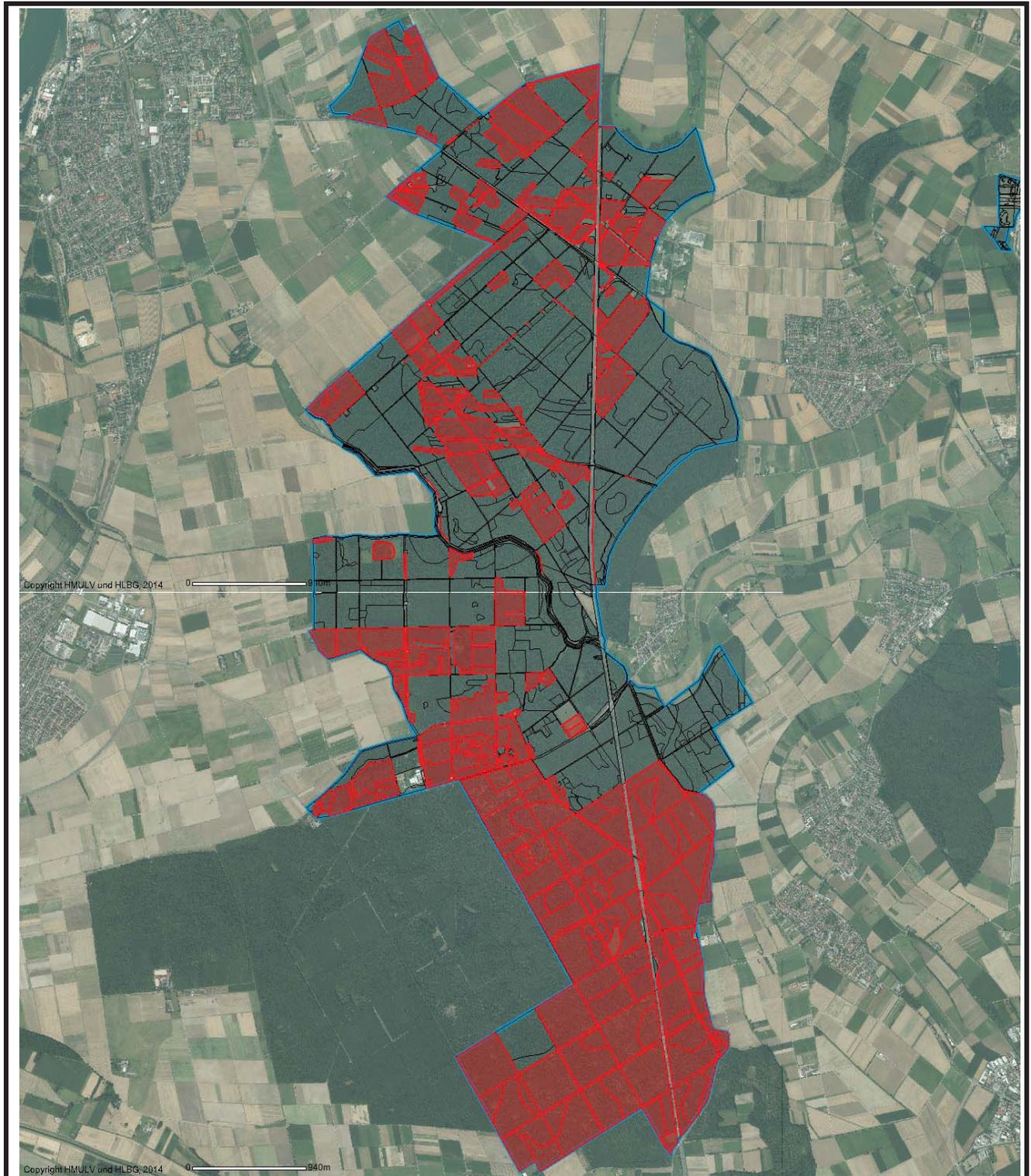
Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit der/ dem örtlich zuständigen Funktionsbeamtin/ Funktionsbeamten Naturschutz von HessenForst Forstamt Groß-Gerau, Robert-Koch-Straße 3, 64521 Groß-Gerau, Tel. 06152/9249-0 Email: forstamtgrossgerau@forst.hessen.de erfolgen.

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp1)

5.1.1 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft (NATUREG Maßnahmencode 16.02.)

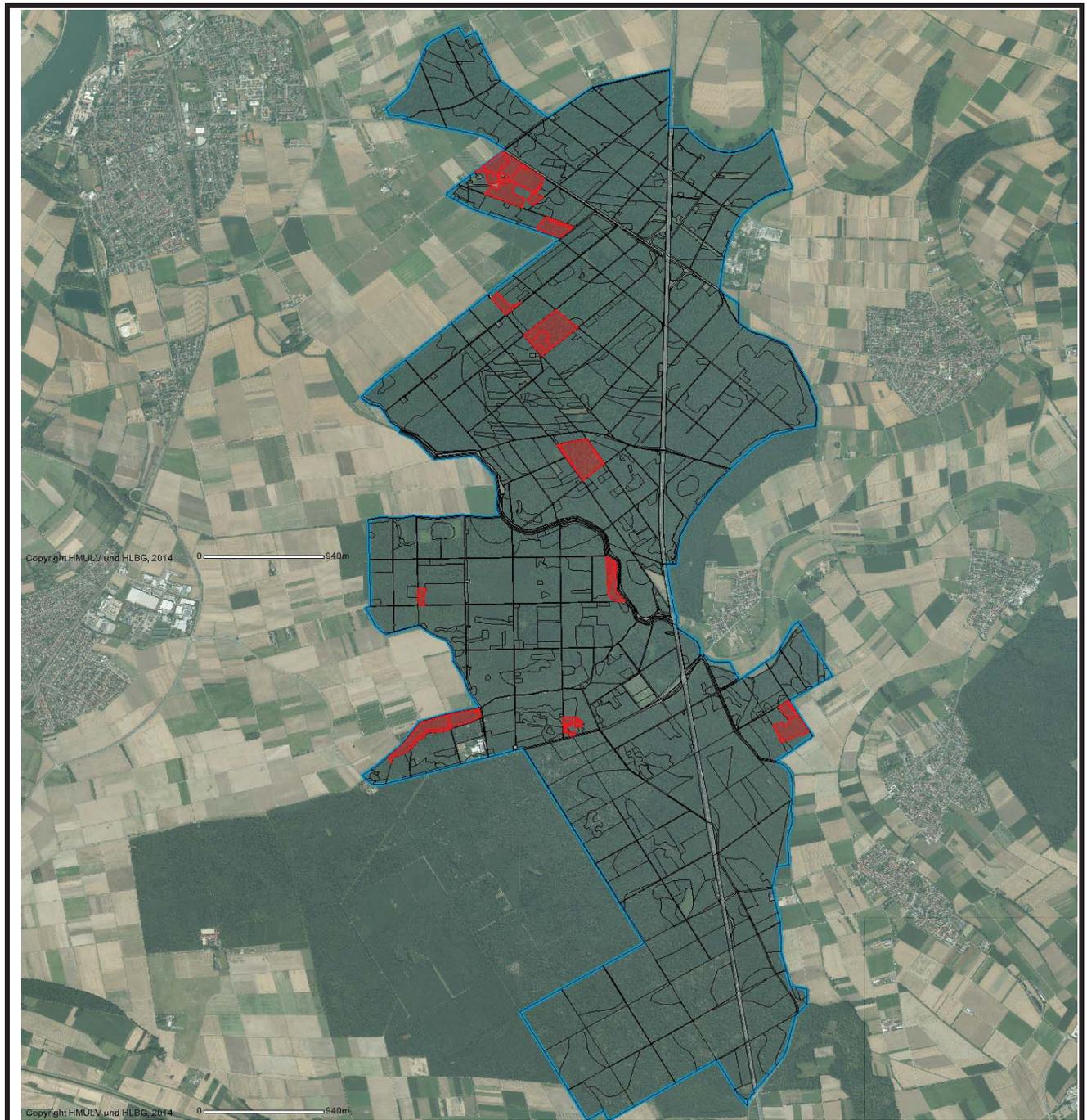
Pflege und Nutzung der vorhandenen Waldbestände außerhalb der LRT strikt nach den Vorgaben der Forsteinrichtung, das Ziel sind strukturreiche Laub- und Laubmischwälder mit hohen Altholz- und Totholzvorräten, wo möglich und erwünscht Entwicklung zu Lebensraumtypen, Rücksichtnahme auf holzbesiedelnde, geschützte Insekten, Fledermäuse und Amphibien, Erhaltung der Trägerbäume für das Besenmoos, Schutz von Horst- und Höhlenbäumen zugunsten der waldbesiedelnden Vogelarten, Waldeigentümer



Ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den Nicht-LRT-Flächen, Maßstab ca. 1:37.600

5.1.2 Nutzung ohne Maßnahmenfestlegung (NATUREG Maßnahmencode 16.)

Bewirtschaftung der Waldflächen des ehemaligen, nach Erhebungen von 2016 erloschenen LRT 9130 nach den Vorgaben der Forsteinrichtung, das Ziel sind strukturreiche Laub- und Laubmischwälder mit hohen Altholz- und Totholzvorräten, ggf. Potenzialflächen zur Entwicklung des LRT 9160, vorhandene Buchen-NV ist auf Vitalität und Entwicklungspotenzial zu beobachten



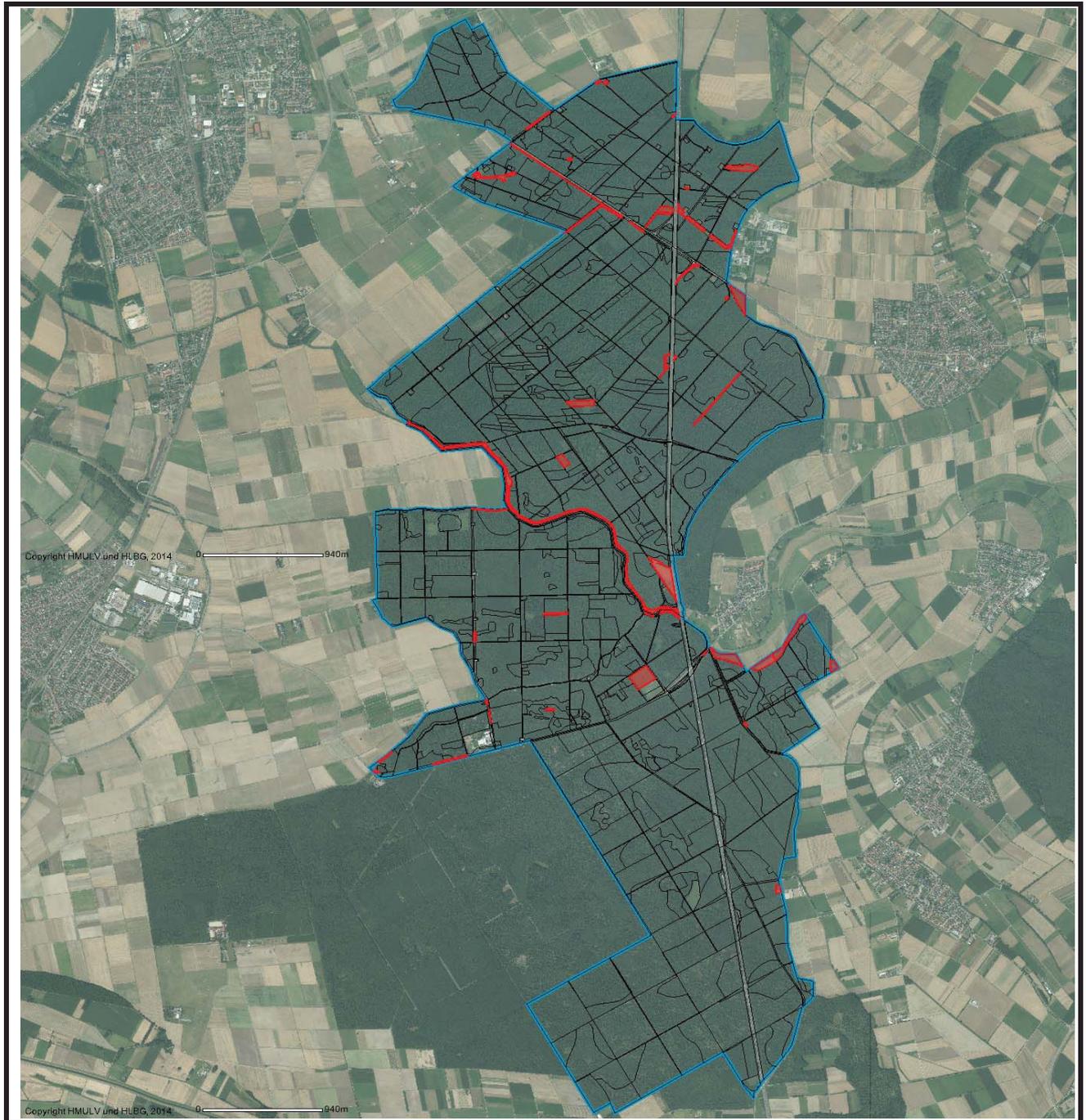
Bewirtschaftung der erloschenen LRT 9130 Flächen, Maßstab ca. 1:37.600

5.1.3 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen (NATUREG Maßnahmencode 02.04.10.)

Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswegen zur Erhaltung einer geordneten Nutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte, weitere Verinselungseffekte möglichst verhindern, Eigentümer

5.1.4 Naturverträgliche Grünlandnutzung (NATUREG Maßnahmencode 01.02.)

Regelmäßige Pflege der Grünlandflächen entsprechend ihrer Funktionen als Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse, Insekten und Vogelarten, Entnahme des Mahdgutes aus dem Schutzgebiet, Schutz vor dem Zuwachsen der Flächen durch Entnahme aufkommender Verbuschungen, Unternehmereinsatz

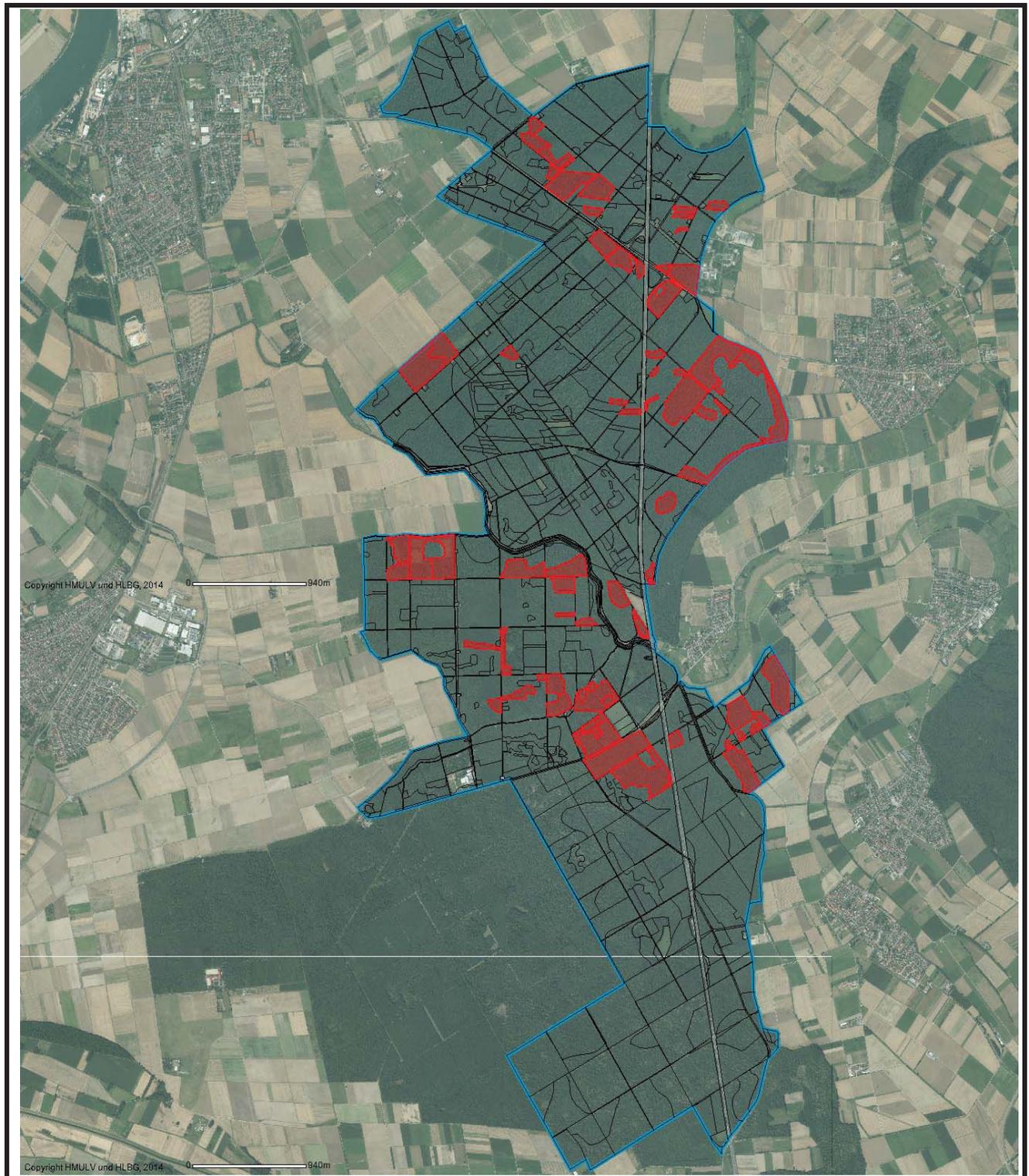


Regelmäßige Pflege des Grünlandes, Maßstab ca. 1:37.600

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2)

5.2.1 Schaffung ungleichaltriger Bestände (NATUREG Maßnahmencode 02.02.02.)

Sicherung des LRT 9160 im Erhaltungszustand B durch möglichst geringe Eingriffe in den Bestand und nach Möglichkeit langfristigen Erhalt des Bestandsgefüges, Erhöhung des Totholzanteils, nach Bedarf Streckung des Nutzungszeitraums, Förderung der Strukturvielfalt durch langfristige Verjüngung der Stieleiche, Waldeigentümer



Sicherung des LRT 9160 im EZ B, Maßstab ca. 1:37.600

5.2.2 Artenschutzmaßnahmen Säugetiere (NATUREG Maßnahmencode 11.01.)

Aufwertung von Altbeständen mit Totholz und Höhlenbäumen als Sommer- und Winterquartiere zugunsten der Fledermäuse, Schutz von Bäumen mit Wochenstuben, Herstellen struktureicher Waldinnen- und Waldaußenmäntel als Jagdhabitats, Erhaltung von Beständen ohne Verjüngung für die Bodenjagd, Waldeigentümer

5.2.3 Artenschutzmaßnahmen Insekten (NATUREG Maßnahmencode 11.06.)

Schutz von Eichen-Altbäumen mit nachweislicher Besiedlung (Kronenbereich) durch den Heldbock, ggf. Freistellen zur besseren Besonnung, Erhaltung als Habitatbaum bis zur Zerfallsphase, rechtzeitiger Schutz zukünftiger, geeigneter Brutbäume für den Heldbock, Freistellen von starken Stubben zur besseren Besonnung als Bruthabitat für den Hirschkäfer, ggf. Anlage von Hirschkäferwiegen an sonnigen Stellen mit Schutz vor Schwarzwildschäden, Waldeigentümer

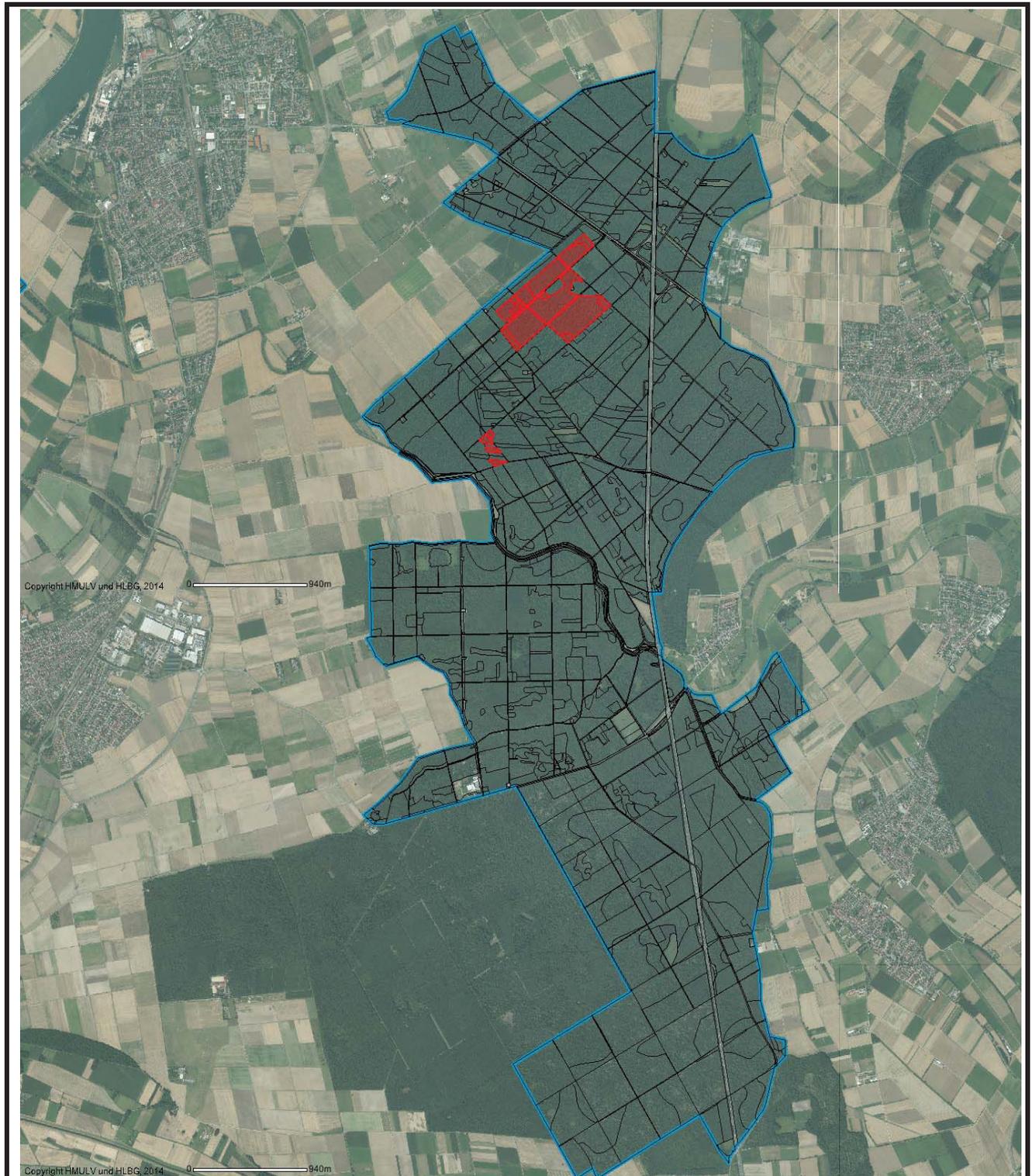
5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B) (NATUREG Maßnahmentyp 3)

5.3.1 Anlage von temporären Gewässern (NATUREG Maßnahmencode 11.04.01.02.)

Anlage und Unterhaltung temporärer Gewässer (z.B. Fahrspuren, Versickerungsgräben) zur Unterstützung als Laichhabitats für Gelbbauchunke und Kreuzkröte, Pflege der Gewässer zur Vermeidung von Unterwasserbewuchs, Vermeidung von zu starker Beschattung durch Entnahme von Gehölzen/ Einzelbäumen, die Gewässer können im Sommer trocken fallen, Unternehmer-einsatz

5.3.2 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften (NATUREG Maßnahmencode 02.02.01.)

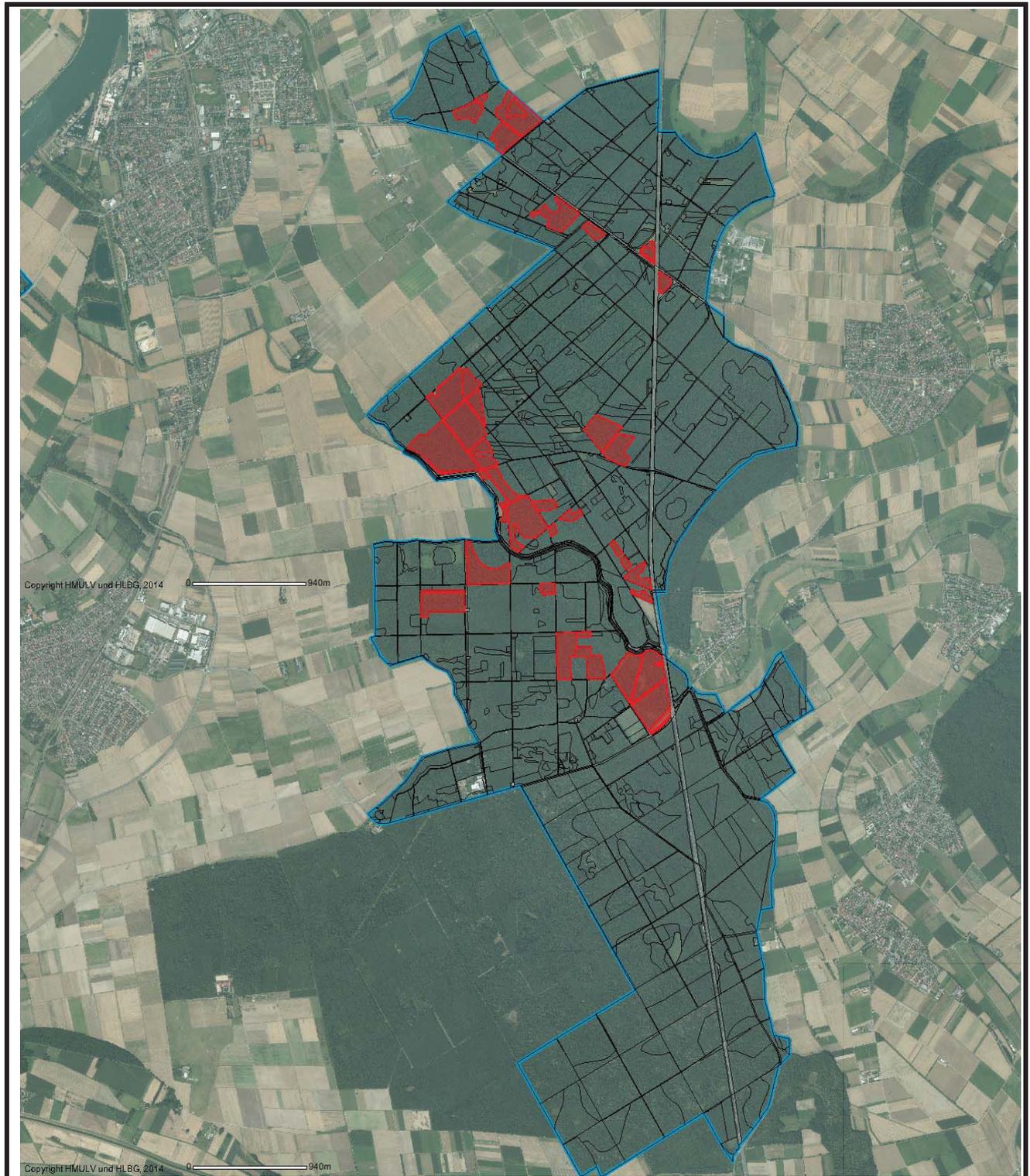
Entwicklung des LRT 9130 im Erhaltungszustand C nach B, diese Vorgabe ist derzeit aufgrund der Standortsituation und dem schlechten Zustand der Buchenbestände nicht realisierbar, es muss befürchtet werden, dass sich die Bestände in absehbarer Zeit aufgelöst haben, die Flächen sollen bei entsprechender Standorteignung als Potenzialflächen für den LRT 9160 vorgesehen werden, Waldeigentümer



Entwicklung der LRT 9130 vom EZ C nach B, Maßstab ca. 1:37.600

5.3.3 Entfernung bestimmter Gehölze (NATUREG Maßnahmencode 12.04.04.)

Aufwertung der Stieleichenbestände des LRT 9160 zur Verbesserung des Erhaltungszustands von C nach B durch Erhöhung des Alt- und Totholzanteils, Ausweisung von Habitatbäumen und Erhöhung der Strukturvielfalt durch langfristige Verjüngung der Stieleiche, bei ungünstigen Standortverhältnissen ist eine Verbesserung des Erhaltungszustands voraussichtlich nicht zu erreichen, Waldeigentümer



Verbesserung des LRT 9160 vom EZ C nach B, Maßstab ca. 1:37.600

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A) (NATUREG Maßnahmentyp 4)

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5)

5.5.1 Totholzanteile belassen

(NATUREG Maßnahmencode 02.04.02.)

Belassen stehenden und liegenden Totholzes in den Beständen mit zu geringen Anteilen durch Verzicht auf Aufarbeitung oder Abgabe an Brennholzwerber, dadurch Schaffung geeigneter Wohn- und Nahrungshabitate für Fledermäuse, Insekten und Spechtarten, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Waldeigentümer

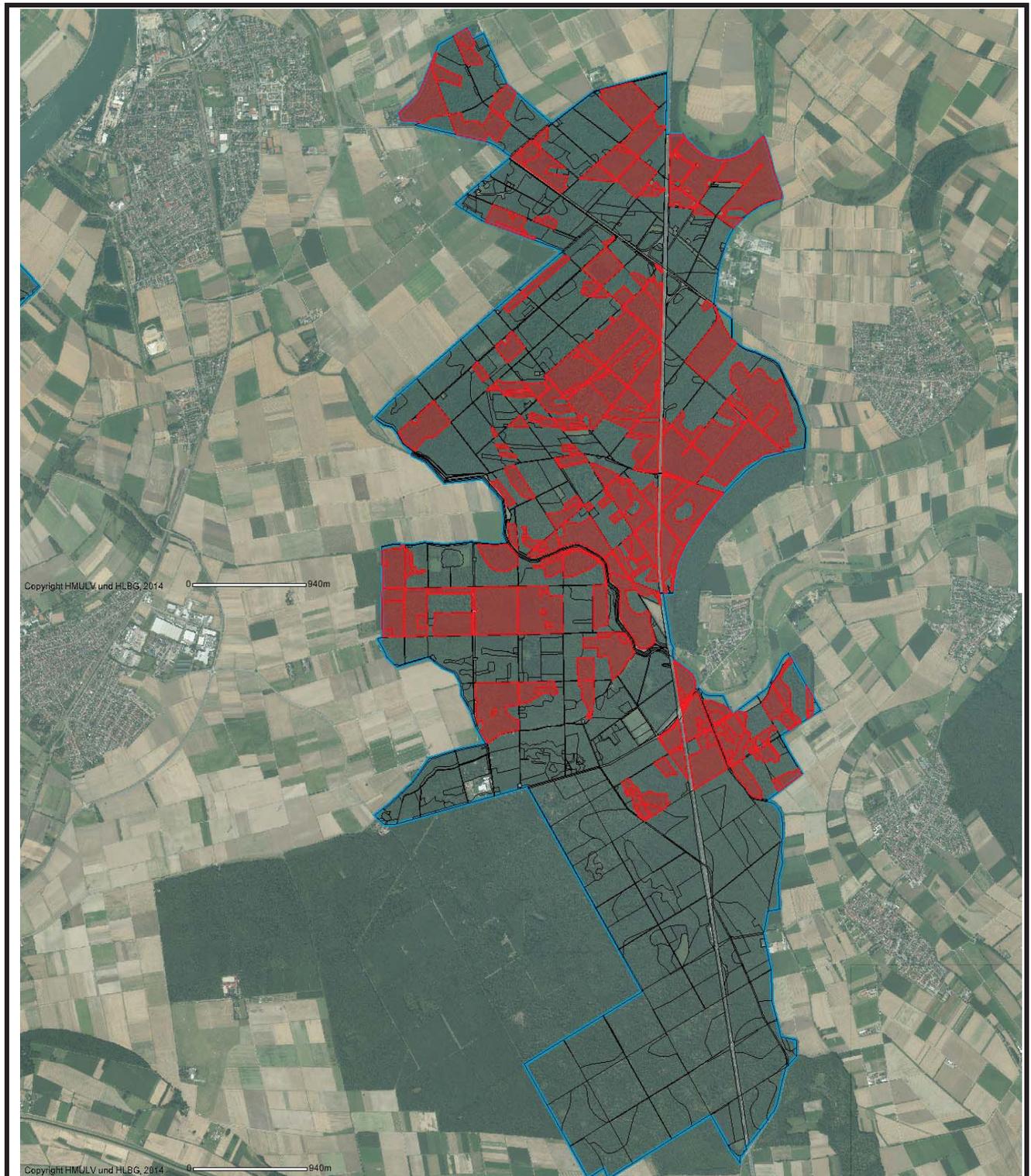
5.5.2 Belassen von Horst- und Höhlenbäumen

(NATUREG Maßnahmencode 02.04.03.)

Schutz von Horst- und Höhlenbäumen analog der Naturschutzleitlinie zugunsten von Fledermäusen, Insekten und Vögeln, Freistellen der Höhlenbäume nach Bedarf, Berücksichtigung des engeren Horstbereiches der Großvogelarten bei forstbetrieblichen Maßnahmen, Einzelbäume stehen lassen bis zur Zerfallsphase, Nachfolgebäume rechtzeitig aussuchen und fördern, Kennzeichnung als Habitatbäume, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Waldeigentümer

5.5.3 Förderung von bestimmten Baumarten (NATUREG Maßnahmencode 02.04.06.)

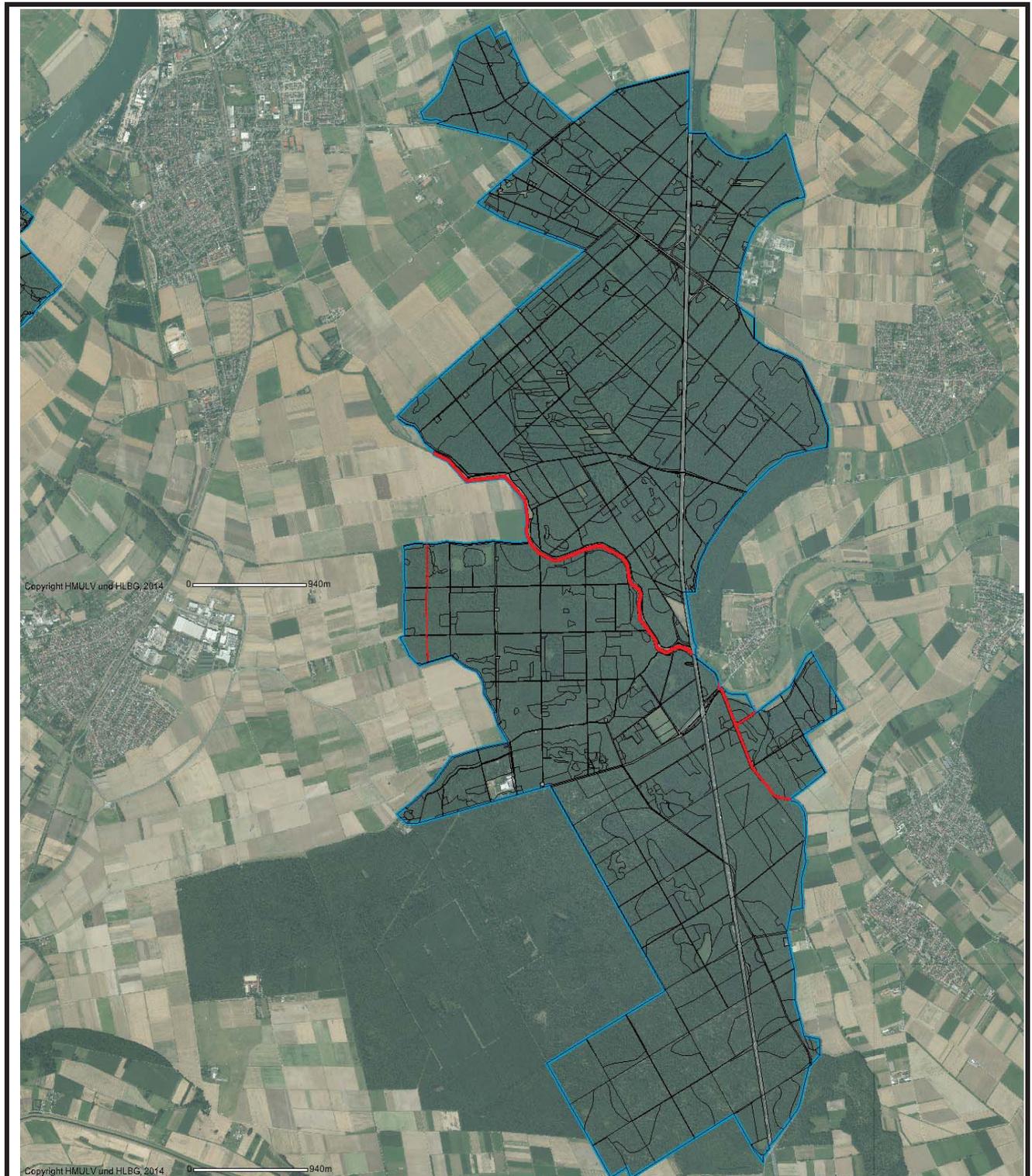
Potenzialflächen zur Entwicklung des LRT 9160, dazu kommen die Flächen, die bereits als LRT-Flächen ausgewiesen sind, Pflege und Entwicklung des LRT sollte an den bereits mit Eiche bestockten Flächen beginnen, aktive Lichtsteuerung bei Flächen mit älteren Stieleichen zur Ermöglichung einer Eichen-NV zur Erhaltung des LRT, ggf. sind Eingriffe in bereits bestehende Verjüngungen aus Edellaubholz nötig, für den Nichtstaatswald ist eine finanzielle Förderung erforderlich, Waldeigentümer



Potenzialflächen für den LRT 9160, Maßstab ca. 1:37.600

5.5.4 Unterhaltung abschnittsweise (NATUREG Maßnahmencode 04.06.05.)

Unterhaltung und Gestaltung der vorhandenen Fließgewässer auch mit temporärer Wasserhaltung als Lebensraum für Amphibien (Gelbbauchunke etc.), Entkräutern/ Entschlammern nach Bedarf, Pflege der Ufergehölze zur besseren Belichtung der Wasserflächen, Gestaltung von amphibiengerechten Uferbereichen, über die Unterhaltungspflicht hinausgehende Maßnahmen können ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden, Unternehmereinsatz



Pflege der Fließgewässer, Maßstab ca. 1:37.600

5.6 Maßnahmen nach der NSG-Verordnung/ Sonstiges (NATUREG Maßnahmentyp 6)

5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit (NATUREG Maßnahmencode 14.)

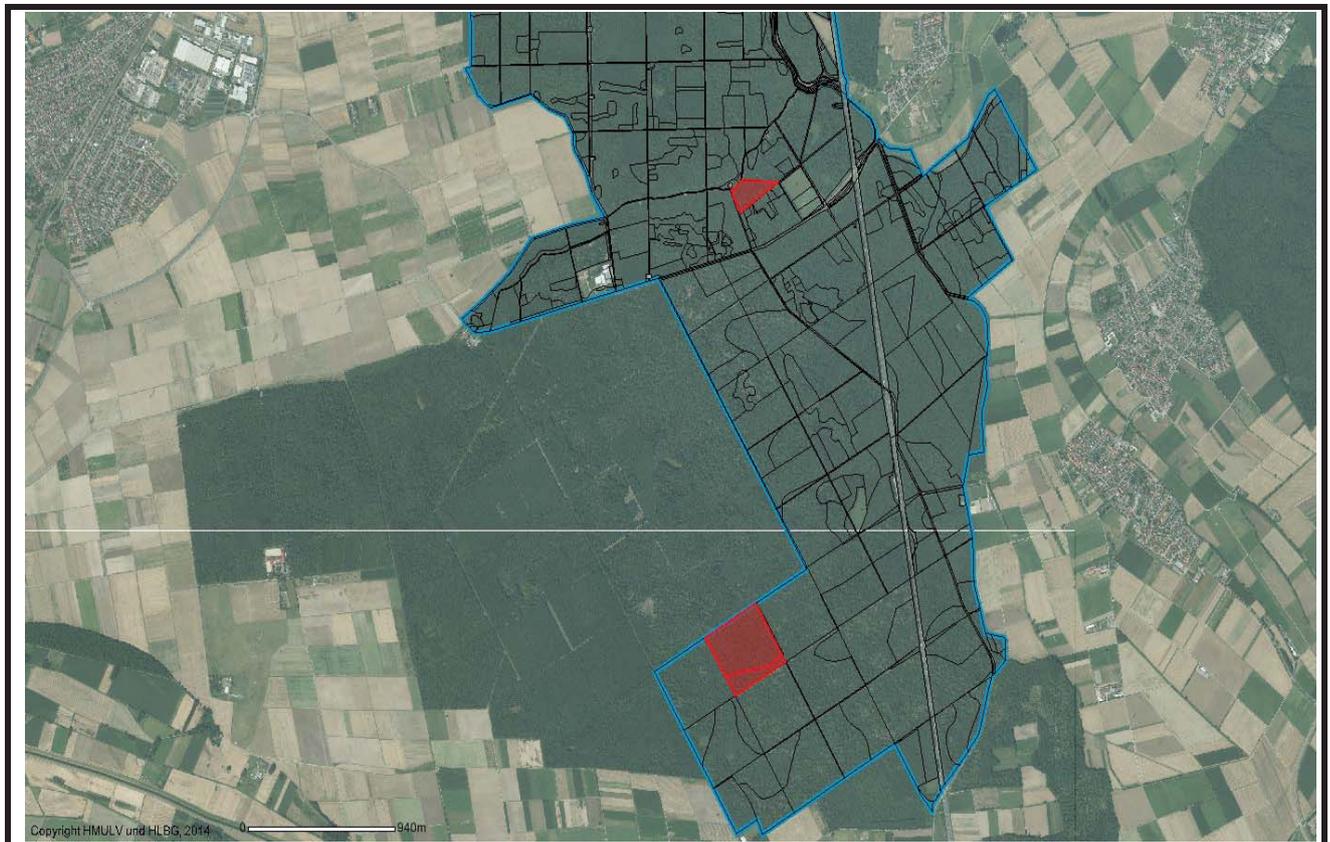
Aufstellen von Informationstafel über die Bedeutung des Schutzgebietes an besonders frequentierten Punkten der Erholungsnutzung, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

5.6.2 Bekämpfung invasive Arten (NATUREG Maßnahmencode 11.09.03.)

Bekämpfung invasive Arten wie Herkulesstaude, Indisches Springkraut oder Staudenknöterich im gesamten Schutzgebiet nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

5.6.3 Rücknahme der Nutzung des Waldes (NATUREG Maßnahmencode 02.01.)

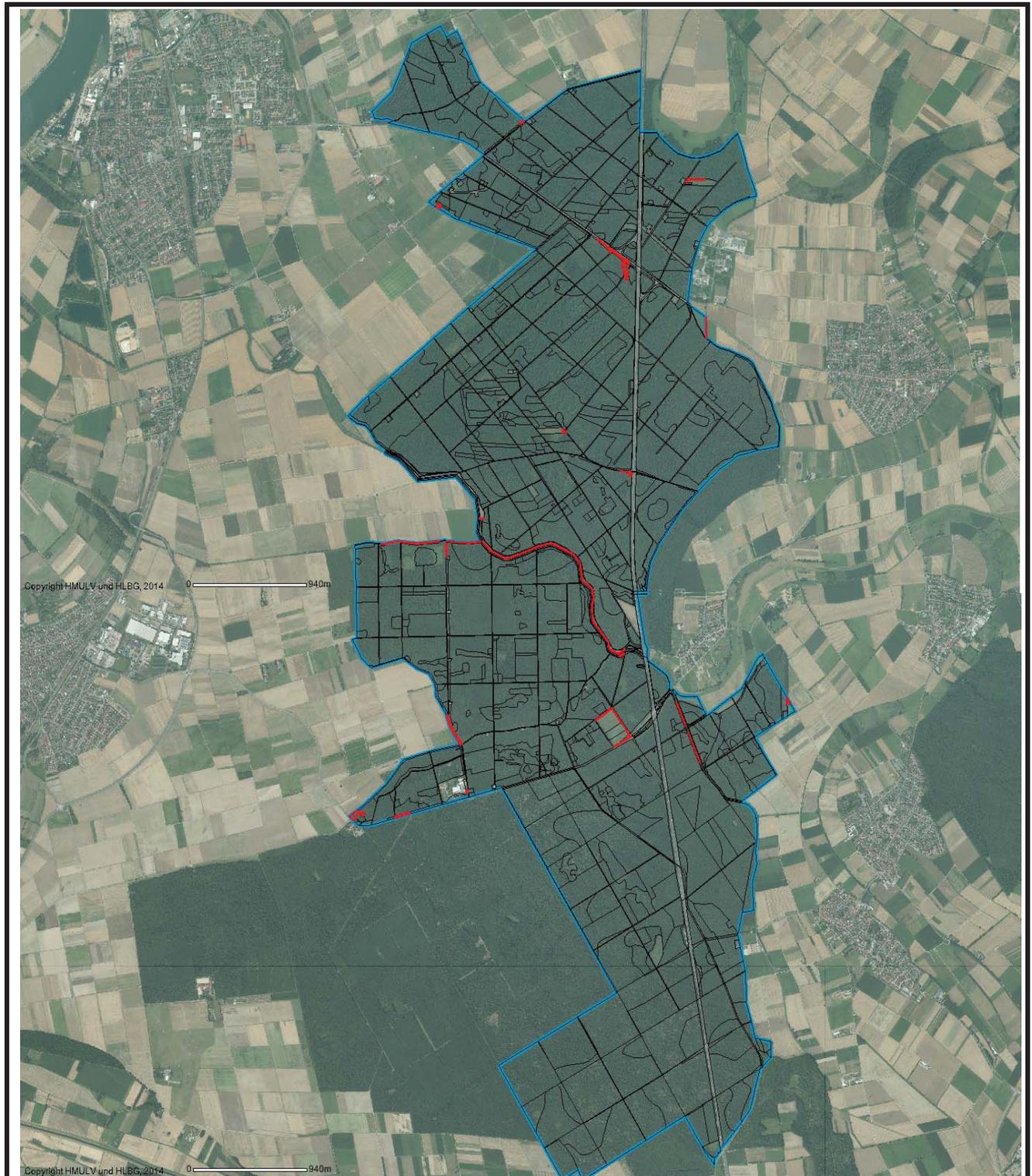
Umsetzen des Kernflächenkonzeptes von Hessen-Forst, Aufgabe der Waldnutzung, bei bestehender Gefahr einer Verschlechterung des Erhaltungszustands betroffener LRT sind Gegenmaßnahmen zulässig, Waldeigentümer



Kernflächen, Karte Süd, Maßstab ca. 1:37.600

5.6.4 Gehölzpflege (NATUREG Maßnahmencode 12.01.03.)

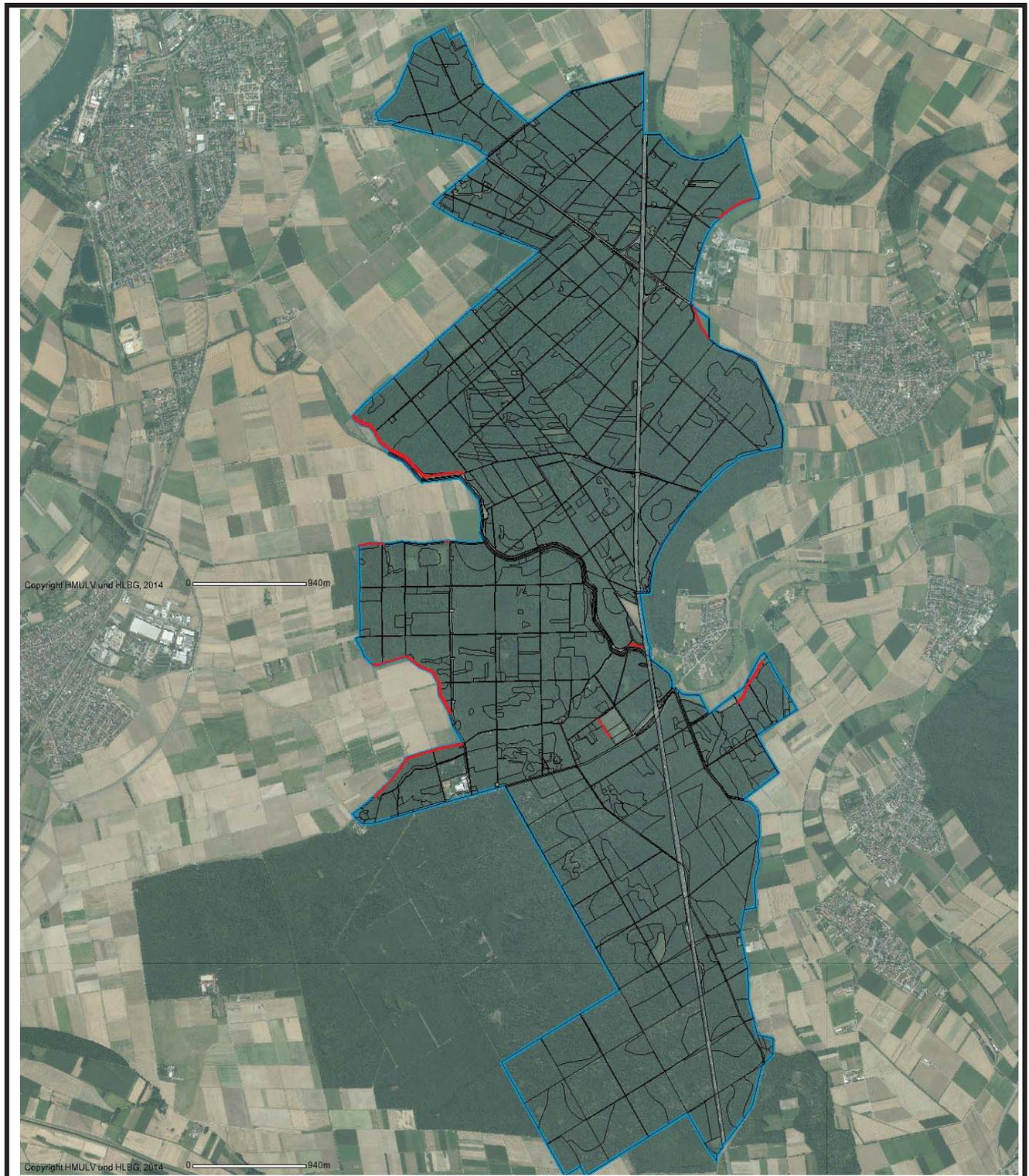
Erhalt und Pflege von Landschaftsstrukturen und Habitaten durch Verhinderung unkontrollierter Ausbreitung von Gehölzen durch abschnittsweise Pflege in 4jährigen Abständen nach Bedarf in Hand- oder bodenschonender Maschinenarbeit, Entnahmen von Gehölzen sind bei Bedarf möglich, Unternehmereinsatz (über die normale Pflege hinausgehende Maßnahmen können nach Absprache ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden)



Gehölzpflege, Maßstab ca. 1:37.600

5.6.5 Anlage von Waldinnen- und Waldaußenmänteln (NATUREG Maßnahmencode 02.04.09.)

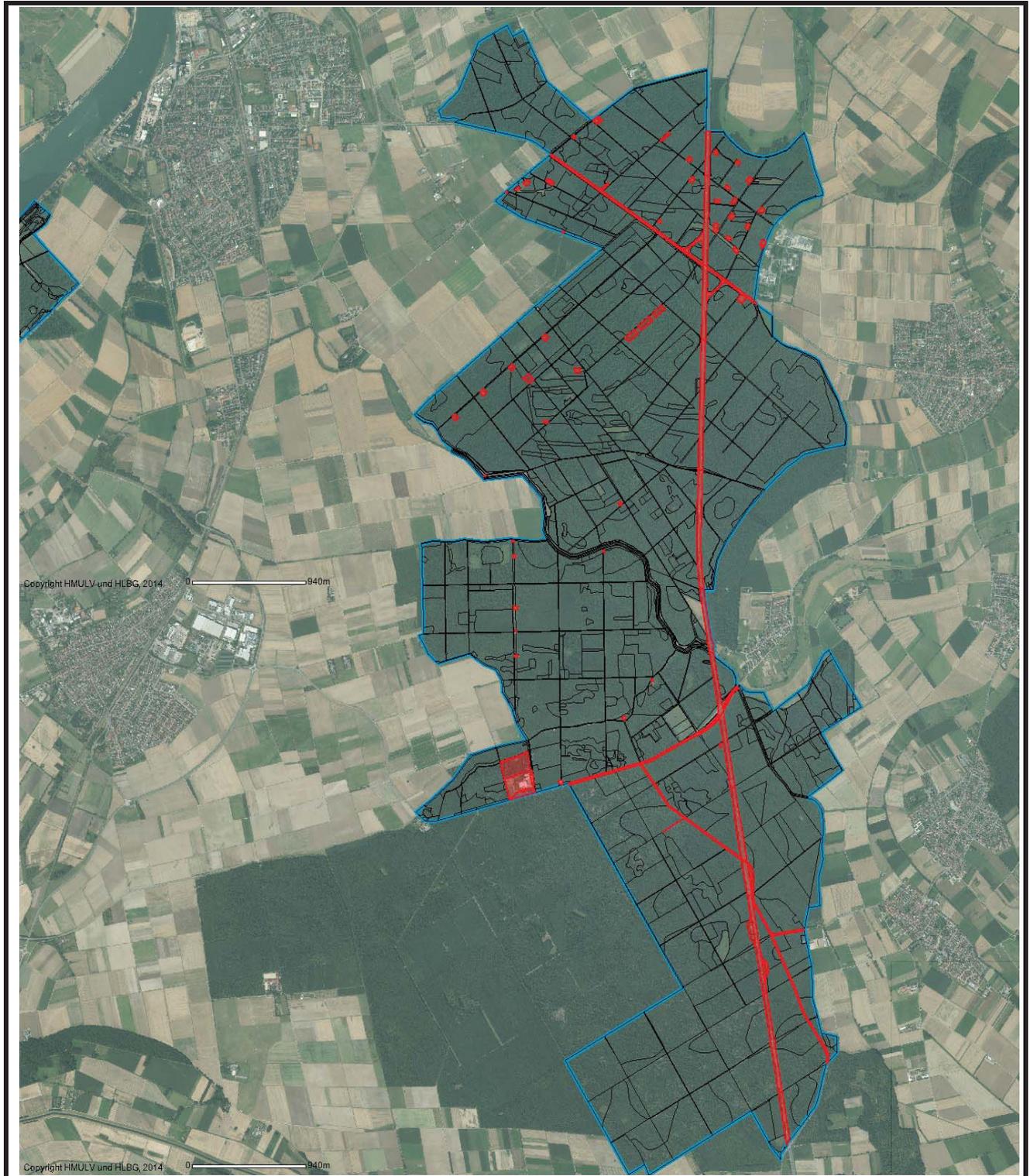
Pflege der Waldaußenmäntel durch Verjüngung mit abschnittsweiser Entnahme von Bäumen und Sträuchern zugunsten angepasster Tierarten (z.B. Fledermäuse, Vogelarten), Schutz vor Herauswachsen in die offene Landschaft, bei Verjüngungen am Waldrand Einrichten ausreichend breiter Streifen zur Entwicklung strukturreicher Waldmäntel, Waldeigentümer



Pflege von Waldaußenmänteln, Maßstab ca. 1:37.600

5.6.6 Sonstige (NATUREG Maßnahmencode 16.04.)

Nachrichtliche Übernahme von baulichen Anlagen, Brunngalerien, Versickerungsgräben, Straßen, Wildpark etc. ohne Planung von Maßnahmen, Eigentümer



Bauliche Anlagen ohne Maßnahmen, Maßstab ca. 1:37.600

6. Report aus dem Planungsjournal

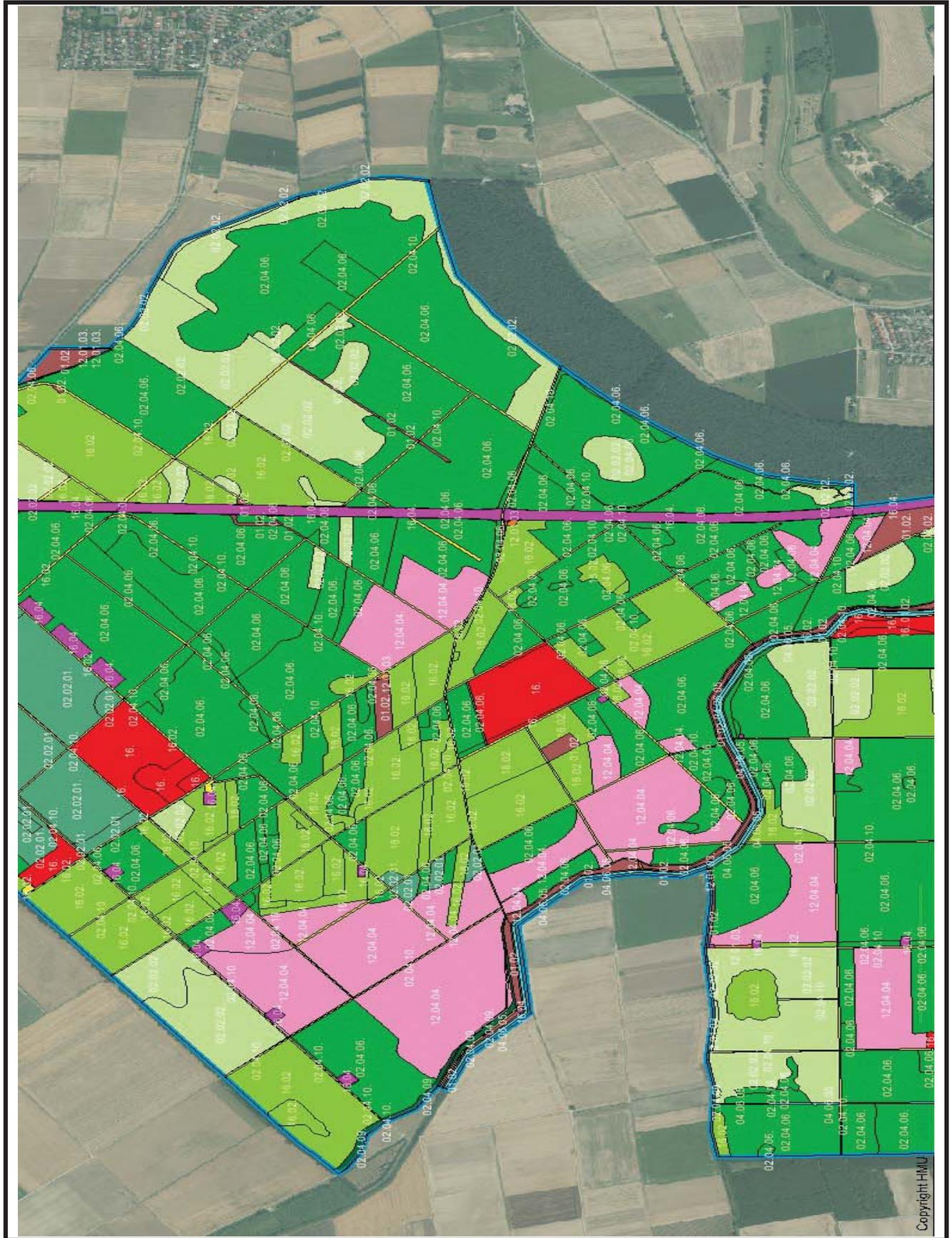
Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- -maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durch- führung Periode	Näch- ste Durch- füh- rung Jahr
Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02. (5.1.1) 28	Pflege und Nutzung der vorhandenen Waldbestände außerhalb der LRT strikt nach den Vorgaben der Forsteinrichtung, das Ziel sind strukturreiche Laub- und Laubmischwälder mit hohen Altholz- und Totholzvorräten, wo möglich und erwünscht Entwicklung zu LRT, Rücksichtnahme auf holzbesiedelnde, geschützte Insekten, Fledermäuse und Amphibien, Schutz von Horst- und Höhlenbäumen zugunsten der waldbesiedelnden Vogelarten, Waldeigentümer	1	nein	761,22	0,00	Jahr	2017
Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16. (5.1.2) 25	Bewirtschaftung der Waldflächen des ehemaligen jetzt erloschenen LRT 9130 nach den Vorgaben der Forsteinrichtung, das Ziel sind strukturreiche Laub- und Laubmischwälder mit hohen Altholz- und Totholzvorräten, ggf. Potenzialflächen zur Entwicklung des LRT 9160, vorhandene Buchen-NV in Verbindung mit Edellaubholz ist auf Vitalität und Entwicklungspotenzial zu beobachten, Waldeigentümer	1	nein	45,31	0,00	Jahr	2017
Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen	02.04.10. (5.1.3) 27	Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege zur Erhaltung einer geordneten Nutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte, Verhinderung weiterer Verinselungseffekte, Eigentümer	1	nein	43,18	0,00	Jahr	2017
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02. (5.1.4) 73	Regelmäßige Pflege der Grünlandflächen entsprechend ihrer Funktionen als Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse, Insekten und Vogelarten, Entnahme des Mahdgutes aus dem Schutzgebiet, Schutz vor Zuwachsen der Flächen durch Entnahme aufkommender Verbuschungen, Unternehmereinsatz	1	1j./ja	24,40	0,00	07	2017
Schaffung ungleichaltrige Bestände	02.02.02. (5.2.1) 52	Sicherung des LRT 9160 im EZ B durch möglichst geringe Eingriffe in den Bestand und nach Möglichkeit langfristigen Erhalt des Bestandsgefüges, Erhöhung des Tot- und Altholzanteils, nach Bedarf Streckung der Nutzung, Förderung der Strukturvielfalt durch langfristige Verjüngung der Stieleiche, Waldeigentümer	2	nein	164,83	0,00	Jahr	2017
Artenschutzmaßnahmen Säugetiere	11.01. (5.2.2) 0	Aufwertung von Altbeständen mit Totholz und Höhlenbäumen als Sommer- und Winterquartiere zugunsten der Fledermäuse, Schutz von Bäumen mit Wochenstuben, Herstellen strukturreicher Waldinnen- und Waldaußenmäntel als Jagdhabitats, Erhaltung von Beständen ohne Verjüngung für die Bodenjagd, Waldeigentümer	2	3j./ ja	0,00	0,00	Jahr	2017

Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durch- führung Periode	Näch- ste Durch- füh- rung Jahr
Arten- schutzmaß- nahme Insekten	<u>11.06.</u> (5.2.3) 0	Schutz von Eichen-Altäumen mit nachweislicher Besiedlung (Kronenbereich) durch den Heldbock, ggf. Freistellen zur besseren Besonnung, Erhaltung als Habitatbaum bis zur Zerfallsphase, rechtzeitiger Schutz zukünftiger, geeigneter Brutbäume für den Heldbock, Freistellen von starken Stubben zur besseren Besonnung als Bruthabitat für den Hirschkäfer, ggf. Anlage von Hirschkäferwiegen an sonnigen Stellen mit Schutz vor Schwarzwildschäden, Waldeigentümer	2	3j./ ja	0,00	0,00	Jahr	2017
Entwick- lung zu standort- typischen Waldgesell- schaften	<u>02.02.01.</u> (5.3.1) 78	Entwicklung des LRT 9130 im EZ C nach B, diese Vorgabe ist derzeit aufgrund der Standortsituation und dem schlechten Zustand der Buchenbestände nicht realisierbar, es muss befürchtet werden, dass sich die Bestände in absehbarer Zeit aufgelöst haben, die Flächen sollten ggf. als Potenzialflächen für den LRT 9160 vorgesehen werden, Waldeigentümer	3	nein	36,09	0,00	Jahr	2017
Entfer- nung bestimm- ter Gehölze	<u>12.04.04.</u> (5.3.2) 60	Aufwertung der Stieleichenbestände des LRT 9160 zur Verbesserung des Erhaltungszustands von C nach B durch Erhöhung des Alt- und Totholzanteils, Ausweisung von Habitatbäumen und Erhöhung der Strukturvielfalt durch langfristige Naturverjüngung der Stieleiche, bei ungünstigen Standortverhältnissen ist eine Verbesserung des Erhaltungszustands voraussichtlich nicht zu erreichen, Waldeigentümer	3	nein	121,55	0,00	Jahr	2017
Anlage von temporären Gewässern	<u>11.4.01.02.</u> (5.3.3) 0	Anlage und Unterhaltung temporärer Gewässer (z.B. Fahrspuren, Versickerungsgräben) zur Unterstützung als Laichhabitate für Gelbbauchunke und Kreuzkröte, Pflege der Gewässer zur Vermeidung von Unterwasserbewuchs, Vermeidung von zu starker Beschattung durch Entnahme von Gehölzen/ Einzelbäumen, die Gewässer können im Sommer trocken fallen, Unternehmereinsatz	3	3j./ ja	0,00	0,00	10-02	2017
Totholz- anteile belassen	<u>02.04.02.</u> (5.5.1) 0	Belassen stehenden und liegenden Totholzes in den Beständen mit zu geringen Anteilen durch Verzicht auf Aufarbeitung oder Abgabe an Brennholzwerber, dadurch Schaffung geeigneter Wohn- und Nahrungshabitate für Fledermäuse, Insekten und Specharten, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Waldeigentümer	5	nein	0,00	0,00	Jahr	2017
Belassen von Horst- und Höhlen- bäumen	<u>02.04.03.</u> (5.5.2) 0	Schutz von Horst- und Höhlenbäumen analog der Naturschutzleitlinie zugunsten von Fledermäusen, Insekten und Vögeln, Freistellen der Höhlenbäume nach Bedarf, Berücksichtigung des engeren Horstbereiches der Großvogelarten bei forstbetrieblichen Maßnahmen, Einzelbäume stehen lassen bis zur Zerfallsphase, Nachfolgebäume rechtzeitig aussuchen und fördern, Kennzeichnung als Habitatbäume, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Waldeigentümer	5	nein	0,00	0,00	Jahr	2017

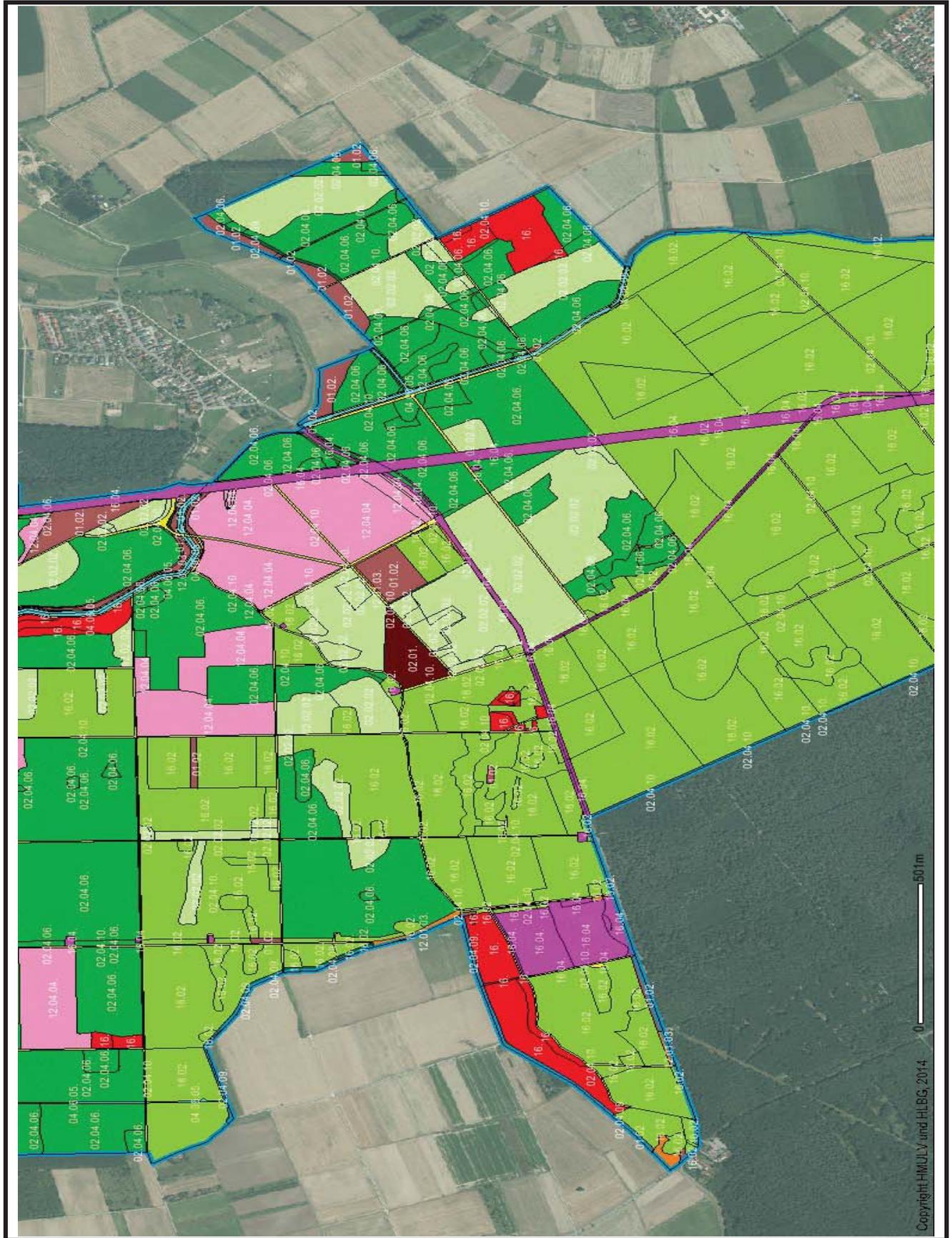
Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durch- führung Periode	Näch- ste Durch- füh- rung Jahr
Förderung von bestimmten Baumarten	02.04.06. (5.5.3) 17	Potenzialflächen zur Entwicklung des LRT 9160, dazu kommen die Flächen, die bereits als LRT-Flächen ausgewiesen sind, Pflege und Entwicklung des LRT sollte an den bereits mit Eiche bestockten Flächen beginnen, aktive Lichtsteuerung bei Flächen mit älteren Stieleichen zur Ermöglichung einer Eichen-NV zur Erhaltung des LRT, ggf. sind Eingriffe in bereits bestehende Verjüngungen aus Edellaubholz nötig, für den Nichtstaatswald ist eine finanzielle Förderung erforderlich, Waldeigentümer	5	nein	496,94	0,00	Jahr	2017
Unterhaltung abschnittsweise	04.06.05. (5.5.4) 31	Unterhaltung und Gestaltung der vorhandenen Fließgewässer auch mit temporärer Wasserhaltung als Lebensraum für Amphibien (Gelbbauchunke etc.), Entkräuten/ Entschlammern nach Bedarf, Pflege der Ufergehölze zur besseren Belichtung der Wasserflächen, Gestaltung von amphibienge rechten Uferbereichen, über die Unterhaltungspflicht hinausgehende Maßnahmen können ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden, Unternehmereinsatz	5	3j./ ja	7,06	0,00	10-02	2017
Öffentlichkeitsarbeit	14. (5.6.1) 0	Aufstellen von Informationstafeln über die Bedeutung des Schutzgebietes an besonders frequentierten Punkten der Erholungsnutzung, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz	6	nein	0,00	0,00	Jahr	2017
Bekämpfung invasiver Arten	11.09.03. (5.6.2) 0	Bekämpfung invasive Arten wie Brombeere, Herkulesstaude, Indisches Springkraut oder Staudenknöterich im gesamten Schutzgebiet nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz	6	3j./ ja	0,00	0,00	Jahr	2017
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01. (5.6.3) 1	Umsetzen des Kernflächenkonzeptes von Hessen-Forst, Aufgabe der Waldnutzung, bei bestehender Gefahr von Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen LRT sind Gegenmaßnahmen zulässig, Waldeigentümer	6	5j./ ja	12,08	0,00	Jahr	2017
Gehölzpflege	12.01.03. (5.6.4) 26	Erhalt und Pflege von Landschaftsstrukturen und Habitaten durch Verhinderung unkontrollierter Ausbreitung von Gehölzen durch abschnittsweises Pflege in 4jährigen Abständen nach Bedarf in Hand- oder bodenschonender Maschinenarbeit, Entnahmen von Gehölzen sind bei Bedarf möglich, Unternehmereinsatz (über die normale Pflege hinausgehende Maßnahmen können nach Absprache ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden)	6	4j./ ja	4,48	0,00	10-03	2017
Anlage von Waldinnen- und Außenmängeln	02.04.09. (5.6.5) 6	Pflege der Waldaußenmängel durch Verjüngung mit abschnittsweiser Entnahme von Bäumen und Sträuchern zugunsten angepasster Tierarten (z.B. Fledermäuse, Vogelarten), Schutz vor Herauswachsen in die offene Landschaft, bei Verjüngungen am Waldrand Einrichten ausreichend breiter Streifen zur Entwicklung struktureicher Waldmängel, Waldeigentümer	6	nein	4,36	0,00	Jahr	2017
Sonstige	16.04. (5.6.6) 35	Nachrichtliche Übernahme von baulichen Anlagen, Brunnengalerien, Versickerungsgräben, Straßen, Wildpark etc. ohne Planung von Maßnahmen, Eigentümer	6	nein	52,67	0,00	Jahr	2017

7. Literaturverzeichnis

- Böger, K. und Vogt-Rosendorff, C.: Grunddatenerhebung zum FFH-Gebiet „Jägersburger/ Gernsheimer Wald“ (Nr. 6217-308), Büro naturplan, Darmstadt November 2004,
- Schlote, M.: Bericht zu ergänzenden Vorarbeiten für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans für das FFH-Gebiet 6217-308 „Jägersburger und Gernsheimer Wald“, Version November 2016,
- Zitzmann, A und Steiner, H.: Die Verbreitung der Gelbbauchunke *Bombina variegata* in Hessen (Anhang II der FFH-Richtlinie) insbesondere in den naturräumlichen Haupteinheiten D18, D36, D38, D39, D40, D41, D44 und D55, bearbeitet von AGAR Rodenbach für HessenForst FENA Artgutachten 2006,
- Malten, A und Steiner H.: Artenhilfskonzept Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) in Hessen- Aktuelle Verbreitung und Maßnahmvorschläge, bearbeitet von AGAR Rodenbach für HessenForst FENA,
- Hill, B., Bornholdt, G und Balke, A.: Bundesstichprobenmonitoring für den Heldbock (*Cerambyx cerdo*) in Hessen (Art des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie), bearbeitet von PGNU Frankfurt/Main Fassung Juni 2012 für HessenForst FENA Artgutachten 2011,
- Linderhaus, T. und Malten, A.: Nachuntersuchung 2005 zur Verbreitung des Hirschkäfers (*Lucanus cervus* Linnaeus 1758) in der naturräumlichen Haupteinheit D53 (Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie) bearbeitet durch Senckenberg Naturforschende Gesellschaft Frankfurt/Main Dezember 2005 für HessenForst FENA Artgutachten 2005,
- Geske, Chr. und Möller, L.: Artenschutzinfo Nr. 2 Der Hirschkäfer in Hessen, HessenForst FENA Gießen 2010,
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I Nr. 51 vom 6. August 2009 S. 2542,
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (HAGBNatSchG) vom 20.Dezember 2010 GVBl I Nr. 24 vom 28. Dezember 2010 S. 629,
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 0206 S. 7,
- Facharbeitsgruppe Maßnahmenplanung: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten, HMULV Abt. VI und RP Darmstadt, Gießen und Kassel, Version vom 15. April 2013,
- FFH-Facharbeitsgruppe Grunddatenerhebung und Monitoring 2008-2011: Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen, Hessen-Forst FENA Gießen, Stand: 19. Dezember 2012,
- HMULV Erlass zur Umsetzung der FFH- und VS-Richtlinie in Hessen, Maßnahmenplanung von FFH- und Vogelschutzgebieten, Erstellung von mittelfristigen Maßnahmenplänen sowie dauerhaftes Management der Natura 2000-Gebiete, Wiesbaden 17. März 2005,
- HMULF Abt. VI: Schutzziele für FFH-Anhang IV und V-Arten, Wiesbaden Stand 2013,
- Ssymank, A. und Hauke, U.: Karte der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (naturräumliche Haupteinheiten) mit den biogeographischen Regionen der FFH-Richtlinie und den landschaftlichen Großräumen, Bundesamt für Naturschutz (BfN), Institut für Biotopschutz und Landschaftsökologie, ohne Datum,
- HessenForst FENA: Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie 2013, Erhaltungszustand der Lebensraumtypen, Vergleich Hessen-Deutschland, Gießen März 2014,
- HessenForst FENA: Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie 2013, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland, Gießen Stand März 2014,
- Werner, M., Bauschmann, G., Hormann, M., Stiefel, D.: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M. März 2014 (2. Fassung),
- Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M.: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Bestandstrend, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand, Frankfurt/M. März 2014,
- Regierungspräsidium Darmstadt: Novellierung der Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen, tritt am 1.12.2016 in Kraft,
- BfN: Liste der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Bezeichnung der Lebensraumtypen in Anhang I der FFH-Richtlinie (Fassung von November 2006),
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz im Lebensraum Wald, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden Mai 2007.



Maßnahmenplan, Karte Mitte (Nord), Maßstab ca. 1:14.300



Maßnahmenplan, Karte Mitte (Süd), Maßstab ca. 1:14.300



Maßnahmenplan, Karte Süd, Maßstab ca. 1:14.300

Legende:**geordnet nach Farbennummern**

Farbe	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
1	02.01.	Stilllegen von Waldflächen	5.6.3
6	02.04.09.	Anlage und Unterhaltung von Waldmänteln	5.6.5
17	02.04.06.	Potenzialflächen für den LRT 9160	5.5.3
25	16.	Bewirtschaftung des erloschenen LRT 9130	5.1.2
26	12.01.03.	Gehölzpflege	5.6.4
27	02.04.10.	Wegeunterhaltung	5.1.3
28	16.02.	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	5.1.1
31	04.06.05.	Unterhaltung der Fließgewässer	5.5.4
35	16.04.	bauliche Anlagen	5.6.6
52	02.02.02.	Erhaltung EZ B für den LRT 9160	5.2.1
60	12.04.04.	Entwicklung des LRT 9160 vom EZ C nach B	5.3.2
73	01.02.	naturverträgliche Grünlandnutzung	5.1.4
78	02.02.01.	LRT 9130 im EZ C	5.3.1
ohne	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.6.1
ohne	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten	5.6.2
ohne	02.04.02.	Totholzanteile belassen	5.5.1
ohne	02.04.03.	Horst- und Höhlenbäume erhalten	5.5.2
ohne	11.04.01.02.	Anlage von temporären Gewässern	5.3.3
ohne	11.01.	Artenschutzmaßnahmen Fledermäuse	5.2.2
ohne	11.06.	Artenschutzmaßnahmen Heldbock/ Hirschkäfer	5.2.3

geordnet nach Maßnahmennummern

Farbe	Maßnahmcodes	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
73	01.02.	naturverträgliche Grünlandnutzung	5.1.4
1	02.01.	Stilllegen von Waldflächen	5.6.3
78	02.02.01.	LRT 9130 im EZ C	5.3.1
52	02.02.02.	Erhaltung EZ B für den LRT 9160	5.2.1
ohne	02.04.02.	Totholzanteile belassen	5.5.1
ohne	02.04.03.	Horst- und Höhlenbäume erhalten	5.5.2
17	02.04.06.	Potenzialflächen für den LRT 9160	5.5.3
6	02.04.09.	Anlage und Unterhaltung von Waldmänteln	5.6.5
27	02.04.10.	Wegeunterhaltung	5.1.3
31	04.06.05.	Unterhaltung der Fließgewässer	5.5.4
ohne	11.01.	Artenschutzmaßnahmen Fledermäuse	5.2.2
ohne	11.04.01.02.	Anlage von temporären Gewässern	5.3.3
ohne	11.06.	Artenschutzmaßnahmen Heldbock/ Hirschkäfer	5.2.3
ohne	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten	5.6.2
26	12.01.03.	Gehölzpflege	5.6.4
60	12.04.04.	Entwicklung des LRT 9160 vom EZ C nach B	5.3.2
ohne	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.6.1
25	16.	Bewirtschaftung des erloschenen LRT 9130	5.1.2
28	16.02.	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	5.1.1
35	16.04.	bauliche Anlagen	5.6.6